PROKUNDO
VOLKSWOHL BUND GRUPPE

VERBRAUCHERINFORMATION KRAFTFAHRT

Vertragsinformationen
Produktübersicht
Bedingungen

PROKUNDO
VOLKSWOHL BUND GRUPPE

VERBRAUCHERINFORMATION KRAFTFAHRT

Ihre Vertragsunterlagen

Stand 07.2026

Inhaltsverzeichnis

Diese Verbraucherinformation beinhaltet Informationen und Bedingungswerke, die für die Kraftfahrtversicherung Vertragsgrundlage sein können.

Für Ihren Vertrag gelten jedoch nur die für die jeweils gewählte Produktausprägung gültigen und im Versicherungsschein ausdrücklich genannten Vertragsgrundlagen.

	Seite
• **Kundeninformationsblatt** Allgemeine Vertragsinformationen gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)	3
• **Hinweise zur Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht** Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht	6
• **Kaskoversicherung: Anpassung an den Klimawandel**	7
• **Informationsblatt zu Versicherungsprodukten**	8
• **Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) – Stand 01.07.2026**	10
• **Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System**	44
• **Anhang 2: Berufsgruppen (Tarifgruppen)**	51
• **Anhang 3: Art und Verwendung von Fahrzeugen**	52

KUNDENINFORMATIONSBLATT

Im Folgenden erhalten Sie weitere Informationen zur vorgeschlagenen Versicherung. **Bitte lesen Sie die untenstehenden Informationen vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung.**

1. Informationen zum Versicherer

Versicherer und Risikoträger ist die
VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG,
Südwall 37 – 41, 44137 Dortmund
Vorstand: Dr. Gerrit Böhm (Vorsitzender), Celine Carstensen-Opitz, Klaus Keßner, Stefanie van Holt
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Joachim Maas
Sitz des Unternehmens: Dortmund
Registergericht: Amtsgericht Dortmund, HRB 3134

Hauptgeschäftstätigkeit
Die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG betreibt folgende Versicherungsarten: Unfall-, Haftpflicht-, Kraftfahrt-, Sachversicherungen, Beistandsversicherung, sonstige Schadenversicherung.

Ihr Vertragspartner
Für den oben genannten Versicherer handelt namens und in Vollmacht als Assekuradeur die

prokundo GmbH, Südwall 37 – 41, 44137 Dortmund
Geschäftsführer: Dr. Gerrit Böhm, Celine Carstensen-Opitz
Sitz des Unternehmens: Dortmund
Registergericht: Amtsgericht Dortmund, HRB 8392

2. Informationen zur Leistung

Dem Vertrag liegen der Antrag sowie die beigefügten Versicherungsbedingungen, sofern Sie den entsprechenden Versicherungsschutz beantragen, zugrunde.

Beitrag und Beitragszahlung
Die Höhe des Gesamtbeitrags gemäß Ihrer gewünschten Zahlungsweise finden Sie in Ihrem Vorschlag, im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten oder im Versicherungsschein. Im Beitrag ist die gesetzliche Versicherungssteuer enthalten.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge können Sie dem Versicherungsschein sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.

Insbesondere weisen wir Sie darauf hin, dass wir bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrages – solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten können. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Wenn Sie die Folgebeiträge trotz unserer Mahnung nicht zahlen, können Sie den Versicherungsschutz verlieren. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die Fälligkeit des Beitrages können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Gültigkeitsdauer von Informationen
Wir weisen darauf hin, dass die zur Verfügung gestellten Informationen (Vorschlag, Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, Bedingungen) nicht unbefristet gültig sind. Beispielsweise können gesetzliche Änderungen dazu führen, dass diese Informationen nicht mehr aktuell sind.

3. Informationen zum Vertrag

Zustandekommen des Vertrags
Nach der elektronischen Übermittlung Ihres Antrags erhalten Sie den Versicherungsschein. Mit dessen Zugang bei Ihnen ist der Versicherungsvertrag abgeschlossen. Auf eine Frist, während der Sie an Ihren Antrag gebunden wären, verzichten wir.

Anzeigen und Willenserklärungen
Die prokundo GmbH handelt namens und in Vollmacht des Versicherers. Die prokundo GmbH ist bevollmächtigt, vertraglich obliegende Anzeigen, Willenserklärungen, Schadenanzeigen und Beiträge in Empfang zu nehmen sowie ausstehende Beiträge einzufordern und den dazugehörigen Schriftverkehr zu führen und Willenserklärungen jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag (z. B. Rücktritt, Kündigung, Anfechtung) abzugeben. Die Beiträge gelten als beim Versicherer eingegangen, wenn sie bei der prokundo GmbH eingegangen sind.

Die prokundo GmbH ist beauftragt, gegenüber den Versicherungsnehmern und den betreuenden Vertriebspartnern die Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu erklären.

Widerrufsbelehrung
Abschnitt 1
Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und
- die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die

prokundo GmbH, Südwall 37-41, 44137 Dortmund. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0231 / 60014-490 Bei einem Widerruf per Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zur richten: info@prokundo.de

oder

VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG, Südwall 37-41, 44137 Dortmund. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0231 / 54 33 – 490. Bei einem Widerruf per Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten: vertragvbs@volkswohl-bund.de.

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter
https://www.prokundo.de/vertrag-widerrufen/ oder
https://www.volkswohl-bund.de/vertrag-widerrufen/ ausüben.
Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Widerrufsfolgen
Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich bei jährlicher Zahlungsperiode um 1/360, halbjährlicher Zahlungsperiode um 1/180, bei vierteljährlicher

Zahlungsperiode um 1/90 und bei monatlicher Zahlungsperiode um 1/30 des im Antrag angegebenen Beitrags gemäß Zahlungsperiode pro Tag. Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalls aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.

Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise:
Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden. Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss.

Abschnitt 2
Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;

2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;

4. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;

5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;

6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise von Prämien;

7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;

8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;

9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;

    b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;

11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;

13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;

14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;

15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang, dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Laufzeit des Vertrags
Angaben über die Laufzeit des vorgeschlagenen Versicherungsvertrags finden Sie in Ihrem Vorschlag, im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten oder im Versicherungsschein.

Vertragliche Kündigungsbedingungen
Sie haben die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Die einzuhaltenden Fristen und sonstigen vertraglichen Regelungen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht und Sprache
Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgen in deutscher Sprache.

4. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Für Fragen steht Ihnen gerne der Vermittler dieses Vertrags zur Verfügung. Falls Sie einmal eine Beschwerde haben sollten, werden wir alles versuchen, Sie zufrieden zu stellen. Sollte wider Erwarten eine Einigung nicht möglich sein, können Sie sich darüber hinaus auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bereich Versicherungen), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; Postfach 1308, 53003 Bonn.

Der Versicherer ist zudem Mitglied im Versicherungsombudsmann e.V., Leipziger Straße 121, 10117 Berlin; Postfach 080632, 10006 Berlin (www.versicherungsombudsmann.de), einer Schlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG), und nimmt an dessen Streitbeilegungsverfahren teil. Beim Versicherungsombudsmann e.V. können Sie bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Ihrem Vertrag eine Streitschlichtung beantragen, nachdem Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

5. Information zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter www.volkswohl-bund.de abrufen können. Ebenfalls im Internet abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln aus oder übersenden ihn auf Wunsch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an:

prokundo GmbH, Südwall 37-41, 44137 Dortmund. Sie können uns auch telefonisch unter 0231/ 60014-151 bzw. per E-Mail unter info@prokundo.de erreichen.

oder

VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG, Vertrag VBS, Südwall 37-41, 44137 Dortmund. Sie können uns auch telefonisch unter 0231/ 5433-151 bzw. per E-Mail unter vertragvbs@volkswohl-bund.de erreichen.
Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie ebenfalls bei der oben genannten Stelle geltend machen. Genauere Informationen zu Ihren Rechten und den rechtlichen Grundlagen der Datenverarbeitung können Sie unter www.prokundo.de abrufen.

6. Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS)

Die Besurance HIS GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist.

Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.besurance-his.de.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie als Antragsteller verpflichtet sind, uns die Fragen zur Vorversicherung und Vorschäden vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten, da wir die Angaben im Rahmen der Risikoprüfung benötigen. Zur Überprüfung und Ergänzung Ihrer Angaben kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden.

HINWEISE ZUR VERLETZUNG DER VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHT

MITTEILUNG NACH § 19 ABS. 5 VVG ÜBER DIE FOLGEN EINER VERLETZUNG DER GESETZLICHEN ANZEIGEPFLICHT

Damit die prokundo GmbH/der Versicherer Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen kann, ist es notwendig, dass Sie die im Antragsprozess gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen die prokundo GmbH/der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn die prokundo GmbH/der Versicherer nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) nach gefahrerheblichen Umständen fragt, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann die prokundo GmbH/der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat die prokundo GmbH/der Versicherer kein Rücktrittsrecht, wenn die prokundo GmbH/der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt die prokundo GmbH/der Versicherer den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt der Versicherer dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Die Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht der prokundo GmbH/dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Kann die prokundo GmbH/der Versicherer nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, kann die prokundo GmbH/der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht der prokundo GmbH/des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn die prokundo GmbH/der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Vertragsänderung

Kann die prokundo GmbH/der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil die prokundo GmbH/der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der prokundo GmbH/des Versicherers Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt die prokundo GmbH/der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen.

Auf dieses Recht wird die prokundo GmbH/der Versicherer Sie in der Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung der Rechte

Die prokundo GmbH/der Versicherer kann ihre/seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die prokundo GmbH/der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von der prokundo GmbH/dem Versicherer geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung der Rechte müssen die prokundo GmbH/der Versicherer die Umstände angeben, auf die die prokundo GmbH/der Versicherer ihre/seine Erklärung stützen. Zur Begründung kann die prokundo GmbH/der Versicherer nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Die prokundo GmbH/der Versicherer kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn die prokundo GmbH/der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Die Rechte der prokundo GmbH/des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

KASKOVERSICHERUNG: ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Extreme Wetterlagen nehmen auch aufgrund des Klimawandels zu. Deshalb wird der Versicherungsschutz gegen Elementarereignisse in der Kaskoversicherung immer wichtiger. Diese sind z. B. Sturm-, Hagel- und Überschwemmungsschäden.

Bei einem Elementarereignis schützt die Teilkasko Ihr Fahrzeug gegen Schäden durch Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden in Höhe der vertraglich vereinbarten Höchstentschädigungsgrenzen.

In der Vollkasko sind zusätzlich Schäden an Ihrem Fahrzeug versichert, wenn es durch Wetterereignisse zu einem Unfall kommt. Dies kann z. B. bei Aquaplaning, Blitzeis oder Nebel der Fall sein.

Der beste Schutz ist Prävention:

Besser ist es, wenn Schäden gar nicht erst entstehen. Ganz nach dem Motto: Vorsorge ist besser als Nachsorge!

Deshalb empfehlen wir Ihnen, Ihr Fahrzeug bei Warnungen vor Unwettern, Hagel oder Fluten an einen sicheren Ort zu bringen. Ein Carport, eine Garage oder auch ein überdachter Parkplatz können zum Beispiel bereits ausreichen, um mögliche Schäden zu verringern oder vollständig zu verhindern. Solche Präventionsmaßnahmen sind zum Teil mit risikobasierten Nachlässen und dadurch mit einem geringeren Beitrag verbunden.

Auch unabhängig von diesen Maßnahmen, haben Sie in der Kaskoversicherung die Möglichkeit, eine Selbstbeteiligung zu vereinbaren. Wir bieten diesen Anreiz für alle Kfz-Kunden, um Schäden für die Versichertengemeinschaft gering und versicherbar zu halten. Und wir honorieren dies mit einem niedrigeren Beitrag.

Mögliche Vorteile und Auswirkungen auf Ihren Kasko-Versicherungsbeitrag durch Ihre aktive Mithilfe:

Kein Schaden, keine Kosten: Durch Ihre Präventionsmaßnahmen ist Ihr Fahrzeug größtenteils vor Naturereignissen geschützt. Dadurch entstehen auch für Sie keine Kosten wie z. B. der gegebenenfalls vertraglich vereinbarte Selbstbehalt. Ebenfalls tragen Sie dazu bei, die allgemeinen Schadenkosten zu senken. Dadurch können wir Ihnen weiterhin attraktive Prämien anbieten.

PROKUNDO
VOLKSWOHL BUND GRUPPE

Produktinformationsblatt

Kraftfahrtversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG — EASY/COMFORT/BEST

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und Ihren konkreten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen: Versicherungsantrag, Versicherungsschein, Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung, gegebenenfalls weitere Besondere Bedingungen und Vereinbarungen. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch. Die prokundo GmbH handelt namens und in Vollmacht der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG. Diese ist Risikoträgerin Ihrer Versicherung.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?
Wir bieten Ihnen eine Kraftfahrtversicherung an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken im Zusammenhang mit der Nutzung Ihres Kraftfahrzeugs.

Was ist versichert?

Wir bieten Ihnen verschiedene Versicherungsarten an zwischen denen Sie wählen können:

Kfz-Haftpflichtversicherung
- ✓ Leistet, wenn mit dem versicherten Fahrzeug Andere geschädigt werden.
- ✓ Ersetzt berechtigte Ansprüche.
- ✓ Wehrt unberechtigte Forderungen ab.

Teilkasko
- ✓ Ersetzt Schäden an Ihrem Fahrzeug.
- ✓ Versichert sind z. B. Diebstahl, Hagel, Sturm oder Glasbruch.

Vollkasko
- ✓ Ersetzt zusätzlich zur Teilkasko Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Vandalismus oder Unfall.

Autoschutzbrief
- ✓ Bietet organisatorische und finanzielle Hilfe bei Panne oder Unfall Ihres Fahrzeugs.

Fahrerschutzversicherung
- ✓ Ersetzt den Personenschaden des Fahrers durch einen Unfall beim Lenken des Fahrzeugs.

Kfz-Umweltschadenversicherung
- ✓ Schützt Sie vor öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz.

Versicherungssumme
- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Schadenereignis können Sie Ihrem Versicherungsantrag bzw. Versicherungsschein entnehmen

Was ist nicht versichert?

Bestimmte Risiken sind jedoch nicht versichert. Dazu gehören z. B.:

Kfz-Haftpflichtversicherung
- ✗ Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug.

Teilkasko
- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Unfall oder Vandalismus.

Vollkasko
- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Verschleiß.

Autoschutzbrief
- ✗ Fahrzeugreparaturen, die über die Pannenhilfe hinausgehen.

Fahrerschutzversicherung
- ✗ Ihre Ansprüche, soweit ein Anderer für den Schaden aufkommt.

Kfz-Umweltschadenversicherung
- ✗ Ansprüche, die auch ohne Rückgriff auf das Umweltschadensgesetz gegen Sie geltend gemacht werden können.

Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.:

- ! Schäden an der Ladung;
- ! Schäden, die bei Teilnahme an bestimmten Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten, einschließlich Rennen entstehen;
- ! Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden.

Wo habe ich Versicherungsschutz?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- ✓ Haben wir Ihnen eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

Welche Pflichten habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie bei Antragsaufnahme wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Setzen Sie sich nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen ans Steuer.
- Lenken Sie das Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis.
- Sie müssen uns außerdem jeden Schadenfall rechtzeitig anzeigen.

Wann und wie muss ich bezahlen?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Damit wir den Beitrag von Ihrem Konto einziehen können, benötigen wir von Ihnen eine Einzugsermächtigung.

Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.
Haben wir Ihnen vorläufigen Versicherungsschutz gewährt, geht dieser in den endgültigen Versicherungsschutz über, sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben.

Die Versicherung können Sie für längstens ein Jahr abschließen. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag fristgerecht gekündigt.

Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens einen Monat vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich.

ALLGEMEINE KRAFTFAHRTBEDINGUNGEN

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) – Stand 01.07.2026

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen
A.1.1 Was ist versichert?
A.1.2 Wer ist versichert?
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.1.5 Best-Leistungs-Garantie für PKW
A.1.6 Was ist nicht versichert?
A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug
A.2.1 Was ist versichert?
A.2.1.1 Ihr Fahrzeug
A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände
A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?
A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?
A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?
A.2.3 Wer ist versichert?
A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall
A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?
A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?
A.2.5.3 Sachverständigenkosten
A.2.5.4 Mehrwertsteuer
A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung
A.2.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?
A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile
A.2.5.8 Selbstbeteiligung
A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe
A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung
A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
A.2.9 Was ist nicht versichert?
A.2.10 Best-Leistungs-Garantie für Pkw
A.2.11 GAP-Deckung für fremdfinanzierte Fahrzeuge (Differenzkasko)
A.3 Kfz-Schutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
A.3.1 Was ist versichert?
A.3.2 Wer ist versichert?
A.3.3 Versicherte Fahrzeuge
A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall
A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl
A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise
A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise
A.3.9 Was ist nicht versichert?
A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen,
A.3.11 Verpflichtung Dritter
A.4 Fahrerschutz-Versicherung (FSV) – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird
A.4.1 Was ist versichert?
A.4.2 Wer ist versichert?
A.4.3 Versicherte Fahrzeuge
A.4.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.4.5 Welche Leistung umfasst die Fahrerschutz-Versicherung?
A.4.6 Fälligkeit unserer Zahlung
A.4.7 Was ist nicht versichert?
A.4.8 Verpflichtung Dritter
A.4.9 Wird im Schadenfall der Schadenfreiheitsrabatt des Kfz-Haftpflichtvertrages belastet?
A.5 Ausland-Schadenschutzversicherung – für Unfälle im Ausland, bei denen der Unfallgegner haftet
A.5.1 Was ist versichert?
A.5.2 Wer ist versichert?
A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.5.4 Versichertes Fahrzeug
A.5.5 Zeitliche Einschränkung
A.5.6 Was ist nicht versichert?
A.5.7 Wird im Schadenfall der Schadenfreiheitsrabatt des Kfz-Haftpflichtvertrages belastet
A.6 Kfz-Umweltschaden-Versicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz
A.6.1 Was ist versichert?
A.6.2 Wer ist versichert?
A.6.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung
A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.6.5 Was ist nicht versichert?
A.7 Leistungsgarantie

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
C.2 Zahlung des Folgebeitrags
C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
C.4 Zahlungsperiode
C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?
D.1.1 Bei allen Versicherungsarten
D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Umweltschadenversicherung
D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
E.1.1 Bei allen Versicherungsarten
E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung
E.1.4 Zusätzlich beim Kfz-Schutzbrief
E.1.5 Zusätzlich in der Ausland Schadenschutz-Versicherung
E.1.6 Zusätzlich in der Umweltschaden-Versicherung
E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
G.5 Form und Zugang der Kündigung
G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung
G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?
H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)
I.2 Ersteinstufung
I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0
I.2.2 Sondererstеinstufung in SF-Klasse ½, 1, 2 oder 3
I.2.3 Sondererstеinstufung für Pkw oder Krafträder in den Partnerrabatt
I.2.4 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung
I.2.5 Führerscheinsonderregelung
I.2.6 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse
I.2.7 Sondererstеinstufung für Pkw oder Krafträder in den Einzelfahrerrabatt
I.3 Jährliche Neueinstufung
I.3.1 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf
I.3.2 Besserstufung bei Saisonkennzeichen
I.3.3 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 3, 2, 1, ½, S, 0 oder M
I.3.4 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf
I.3.5 Rabattschutz in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung
I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?
I.4.1 Schadenfreier Verlauf
I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf
I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können
I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs
I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?
I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?
I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?
I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang
I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs
I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse
J.2 Regionalklasse
J.3 Tarifänderung
J.4 Kündigungsrecht
J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung
J.6 Änderung der Tarifstruktur

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts
K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung und deren Auswirkungen
K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels
K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

M Zahlungsweise und Zahlungsweg

N Änderung der Versicherungsbedingungen

O Leistungserweiterungen BEST

O.1 Leistungsgarantie
O.2 Erweiterte Eigenschadendeckung
O.3 Durch Tierbisse verursachte Folgeschäden
O.4 Schäden durch Anhänger
O.5 Neupreisentschädigung
O.6 Kaufpreisentschädigung
O.7 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können
O.8 Schutzhelm und Schutzbekleidung bei Krafträdern
O.9 Überführungskosten
O.10 Unterschlagung
O.11 Folgeschäden bei Kurzschluss
O.12 Mitversicherung von Brems-, Betriebs- und Bruchschäden
O.13 Freie Werkstattwahl bei Glasbruchschäden
O.14 Besitzstandsgarantie

P Leistungserweiterung für Elektro- und Hybrid-Pkw

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw
1.1 Einstufung von Pkw in SF-Klassen und Beitragssätze
1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw im COMFORT und BEST Tarif
1.3 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw im EASY Tarif
2 Krafträder
2.1 Einstufung von Krafträdern, in SF-Klassen und Beitragssätze
2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern im COMFORT und BEST Tarif
2.3 Rückstufung bei Krafträdern im EASY Tarif
3 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)
3.1 Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in SF-Klassen und Beitragssätze
3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)
4 Lastkraftwagen, Zugmaschinen und landwirtschaftlichen Zugmaschinen
4.1 Einstufung von Lkw, Zugmaschinen und landwirtschaftlichen Zugmaschinen in SF-Klassen und Beitragssätze
4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lkw, Zugmaschinen und landwirtschaftlichen Zugmaschinen
4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung
4.2.2 Vollkaskoversicherung
5 Leichtkrafträder (LKR)
5.1 Einstufung von Leichtkrafträdern in SF-Klassen und Beitragssätze
5.2 Rückstufung im Schadenfall bei LKR

Anhang 2: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

1 Berufsgruppe A
2 Berufsgruppe B

Anhang 3: Art und Verwendung von Fahrzeugen

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

– Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
– Kaskoversicherung (A.2)
– Kfz-Schutzbrief (A.3)
– Fahrerschutz-Versicherung (A.4)
– Ausland-Schadenschutzversicherung (A.5)
– Kfz-Umweltschaden-Versicherung (A.6)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen.

Zusätzlich können Sie mit uns Leistungsvarianten vereinbaren. Leistungserweiterungen bietet der BEST Tarif (Abschnitt O).

Leistungseinschränkungen enthält der EASY Tarif. Diese sind in diesen Versicherungsbedingungen an entsprechender Stelle beschrieben.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen und welchen Versicherungsumfang Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Sämtliche Personenbezeichnungen in den AKB gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und anderweitige Geschlechter.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

a Personen verletzt oder getötet werden,

b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,

c Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden.

Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Gleiches gilt für die Abwehr von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, insbesondere Feuerwehrkostenbescheiden, sowie zur Abgabe notwendiger Erklärungen nach öffentlichem Recht, die zur Regulierung des Schadenfalls erforderlich sind.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Police)

A.1.1.6 Die Versicherung eines Personenkraftwagens, eines Kraftrads oder Campingfahrzeugs umfasst auch Kfz-Haftpflichtschäden, die Sie als Fahrer eines von Ihnen gemieteten, versicherungspflichtigen Fahrzeugs auf einer Reise in den Ländern, in denen nach A.1.4.1 in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht, verursachen. Ausgenommen ist Deutschland.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn nicht Sie selbst, sondern Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- oder Lebenspartner das gemietete Fahrzeug fährt.

Der Versicherungsschutz besteht nur für die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch eines angemieteten Pkw, Campingfahrzeugs oder Kraftrads und soweit nicht Versicherungsschutz aus der Kfz-Haftpflichtversicherung des gemieteten Fahrzeugs oder einer anderen Versicherung besteht.

Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für die Dauer von maximal einem Monat.

Unsere Leistungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der Versicherungssummen, die Sie mit uns in der Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Fahrzeug vereinbart haben. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

– den Halter des Fahrzeugs,
– den Eigentümer des Fahrzeugs,
– den Fahrer des Fahrzeugs,
– die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
– den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
– Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
– den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
– den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, den Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,

– Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner als Fahrer eines fremden versicherungspflichtigen Fahrzeugs nach A.1.1.6,
– bei einem als Pkw zugelassenen Fahrzeug berechtigte Insassen, es sei denn, ein anderer Versicherer ist eintrittspflichtig (z. B. eine Privathaftpflichtversicherung).

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gilt die im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrages.

Internationale Versicherungskarte

A.1.4.2 Haben wir Ihnen die internationale Versicherungskarte ausgehändigt gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Best-Leistungs-Garantie für PKW

A.1.5.1 Gegen Mehrbeitrag gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung im Versicherungsfall Ereignisse als mitversichert, die im Rahmen des vereinbarten Vertrages nicht eingeschlossen sind, jedoch in einem leistungsstärkeren Kfz-Tarif eines Mitbewerbers abgedeckt wären. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um einen allgemein zugänglichen Tarif zur Kfz-Versicherung eines anderen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers handelt. Darüber hinaus muss es sich um einen verkaufsoffenen Tarif zur Kfz-Versicherung handeln, das heißt der Tarif ist zum Schadenzeitpunkt abschließbar.

Der Nachweis in Form der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) über die anderweitige Mitversicherung des Ereignisses obliegt Ihnen.

Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden richtet sich nach den bei uns vereinbarten Deckungssummen für diesen Vertrag. Eine Ersatzleistung über die bei uns vereinbarten Deckungssummen ist nicht möglich.

Die Best-Leistungs-Garantie hat keine Auswirkungen auf die nachstehenden Punkte der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit den nachfolgenden Ausschlüssen:

– Die Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftung hinaus.
– Die unter Punkt A.1.6 dieser AKB genannten Ausschlüsse.
– Fahrzeugarten, die gegen die Annahmerichtlinien verstoßen (z. B. Taxen, Selbstfahrervermietfahrzeuge, Auslieferungsfahrzeuge)

Laufzeit und Kündigung

A.1.5.2 Die Best-Leistungs-Garantie gilt längstens für die Laufzeit des Versicherungsvertrages. Sie und wir sind berechtigt, die Best-Leistungs-Garantie ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die Kündigung der Best-Leistungs-Garantie berührt das Fortbestehen der Kfz-Haftpflichtversicherung sowie weitere abgeschlossene Versicherungsarten wie die Kasko- oder Schutzbriefversicherung nicht. Der andere Vertragspartner ist im Falle einer Kündigung der Best-Leistungs-Garantie berechtigt, die Aufhebung der Kfz-Versicherung zum selben Zeitpunkt zu verlangen, G.4 gilt entsprechend.

A.1.6 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.1.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn

– das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
– für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und D.1.2.2.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug

– verbundenen Anhängers oder Aufliegers
– eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.6.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Eigenschäden

A.1.6.6.2 Abweichend zu A.1.6.6.1 besteht Versicherungsschutz für Sachschäden, die von Ihnen oder mitversicherten Personen durch den Gebrauch des versicherten

– Pkw, Lkw oder Kraftrad

an anderen eigenen und auf Sie zugelassenen

– Pkw, Lkw oder Krafträdern,
– Ihnen gehörenden Gebäuden oder
– sonstigen eigenen Sachen verursacht werden, wenn sich diese Sachen zum Schadenzeitpunkt nicht an oder in dem versicherten Fahrzeug befinden.

Eine Eintrittspflicht besteht nur dann, wenn die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde.

Sie haben bei derartigen Schäden eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 Euro je Schadenereignis zu tragen. Unsere Entschädigungsleistung ist auf 100.000 Euro je Versicherungsjahr maximiert.

Beim EASY Tarif ist diese Leistung ausgeschlossen.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.6.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.6.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.6.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko).

A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1 und A.2.1.2.2 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile). Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2.1 Soweit in A.2.1.2.2 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

a Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile.

b Fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannenwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird.

c Im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Leuchtmittel),

d Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,

e Planen, Gestelle für Planen (Spriegel)

f Fest im Fahrzeug eingebautes Inventar bei Wohnmobilen oder Wohnwagenanhängern

g Vorzelte bei Wohnmobilen und Wohnwagenanhängern

h Folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:

– ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
– Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
– Packtaschen an Zweirädern (verschweißt/verschraubt oder mit integriertem Sicherheitsschloss am Träger befestigt),

i Mauterfassungsgeräte (On-Board-Unit).

Nach a bis i mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während der Reparatur.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.2.2 Die nachfolgend unter a bis f aufgeführten Teile sind

– bei Pkw, Krafträdern, Wohnmobilen und Wohnwagenanhängern unabhängig von ihrem Gesamtneuwert
– bei sonstigen Fahrzeugarten (z. B. Lkw, Zugmaschinen, Anhänger) bis zu einem Gesamtneuwert der Teile von 15.000 Euro brutto

mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind.

Im EASY Tarif sind die aufgeführten Teile bis zu einem Gesamtneuwert von 10.000 Euro brutto mitversichert.

a Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme (einschließlich CD/DVD, fest eingebaute Freisprecheinrichtung),

b zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,

c individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,

d Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern,

e Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge).

f GPS-Lenk- und Leitsysteme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen

Ist der Gesamtneuwert der unter a bis f aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.2.3 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände. Hierzu gehören z. B.:

- Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung
- Reisegepäck
- persönliche Gegenstände der Insassen
- landwirtschaftliche Anbaugeräte (z. B. Pflug, Sämaschine, Egge)
- sonstige Anbaugeräte (z. B. Salzstreuer, Schneeschild, Kehrmaschine)

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung, in nachfolgenden Fällen:

a Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.

b Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

c Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Versichert sind auch Beschädigungen des Fahrzeugs, wenn diese durch eine vollendete oder versuchte Entwendung

- des Fahrzeugs
- seiner mitversicherten Teile oder
- sonstigen Fahrzeuginhalts (z. B. Mantel, Tasche, Koffer)

verursacht werden. Dies gilt nicht für Vandalismusschäden, die anlässlich der Entwendung oder des Entwendungsversuchs herbeigeführt werden (z. B. Aufschlitzen der Sitze, Tritte gegen das Fahrzeug).

Bei Entwendung der Fahrzeugschlüssel durch Diebstahl anlässlich eines Einbruchs (nicht aus dem Kraftfahrzeug) oder durch Raub übernehmen wir die Kosten des Schlüssel- und Schlossersatzes. Weitere Voraussetzung für die Kostenübernahme durch uns ist, dass Sie den Diebstahl oder Raub bei der Polizei anzeigen.

Beim EASY Tarif ist die Entwendung der Fahrzeugschlüssel ausgeschlossen.

Naturgewalten/ Elementarschäden

A.2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung der folgenden Naturgewalten auf das Fahrzeug.

- Sturm
  Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 gemäß der Beau-fort-Skala.
- Hagel
- Blitzschlag
- Überschwemmung
- Lawinen
  Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- Dachlawinen
  Dachlawinen sind von Dächern niedergehende Schnee- oder Eismassen. Zu den Eismassen zählen auch Eiszapfen und Eisplatten.

  Beim EASY Tarif ist diese Leistung ausgeschlossen.
- Muren
  Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm- und Gesteinsmassen (auch in Verbindung mit Baumgruppen).
- Vulkanausbruch
  Ein Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

  Beim EASY Tarif ist diese Leistung ausgeschlossen.
- Erdbeben
  Abweichend zu Abschnitt A.2.9.4 besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch Erdbeben. Ein Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

  Beim EASY Tarif ist diese Leistung ausgeschlossen.
- Erdsenkung
  Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

  Beim EASY Tarif ist diese Leistung ausgeschlossen.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.1.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

Glasbruch

A.2.2.1.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs.

Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, sowie Monitoren. Folgeschäden sind nicht versichert.

Nur wenn eine Reparaturrechnung vorgelegt wird, übernehmen wir auch die Einbaukosten einschließlich der Kosten für die benötigten Dichtungen.

Wir verzichten auf den Abzug der Selbstbeteiligung bei Glasschäden, wenn die beschädigte Verglasung ohne Austausch nach Abstimmung mit uns durch eine von uns empfohlene Werkstatt repariert wird.

Ist infolge eines Glasbruchs die sich auf der Scheibe befindliche Umweltplakette nicht mehr verwendbar, übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten für den Ersatz. Folgeschäden sind nicht versichert.

Ist infolge eines Glasbruchs die sich auf der Scheibe befindliche Vignette nicht mehr verwendbar, übernehmen wir die dem noch vorhandenen Gültigkeitszeitraum entsprechenden anteiligen Kosten, sofern kein kostenloser Ersatz möglich ist.

Mitversichert ist der Austausch der durch den Glasbruch beschädigten Leuchtmittel.

Beim EASY Tarif sind die durch Glasbruch beschädigten Leuchtmittel und ihr Austausch nicht mitversichert.

Wir ersetzen die erforderlichen und nachgewiesenen Kosten für die Reinigung des Fahrzeuginnenraumes.

Beim EASY Tarif übernehmen wir maximal 50 Euro der erforderlichen und nachgewiesenen Kosten für die Reinigung des Fahrzeuginnenraums.

Kurzschlussschäden an der Verkabelung

A.2.2.1.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss, einschließlich der dadurch bedingten Überspannungsschäden an angeschlossenen Aggregaten (z. B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser). Der Ersatz von Aggregatschäden ist auf 10.000 Euro je Schadenereignis begrenzt. Nicht versichert sind Schäden an mobilen Geräten, die an das Fahrzeug angeschlossen sind (z. B. mobile Navigationsgeräte, Mobiltelefone) und sonstige Folgeschäden.

Im EASY Tarif ist der Ersatz von Aggregatschäden auf 5.000 Euro je Schadenereignis begrenzt.

Tierbiss

A.2.2.1.7 Versichert sind unmittelbare Schäden am Fahrzeug durch Tierbiss.

Schäden im Fahrzeuginnenraum sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Durch Tierbiss verursachte Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind bis zu einer Höhe von 10.000 Euro versichert.

Voraussetzung für den Ersatz eines Folgeschadens (z. B. Reparatur oder Austausch von Steuergeräten, Lenkungsteilen, Motoren) ist, dass der Schaden ursächlich auf den Tierbissschaden zurückzuführen ist.

Im EASY Tarif gilt:

Versichert sind unmittelbar durch Tierbiss verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Manschetten sowie Dämmmaterial.

Schutzhelm bei Krafträdern

A.2.2.1.8 Schäden am Schutzhelm für Fahrer und Beifahrer durch Unfall mit einem anderen motorisierten Verkehrsteilnehmer sind in der Teilkasko mitversichert.

Beim EASY Tarif ist diese Leistung ausgeschlossen.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.2.2.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1.

Unfall

A.2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.2.2.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Havarie

A.2.2.2.4 Versichert sind Schäden am Fahrzeug die bei einem Transport auf einem Schiff oder einer Fähre dadurch entstehen, dass

a das Schiff oder die Fähre strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder

b das Fahrzeug auf Grund schweren Unwetters und/oder des Seegangs über Bord gespült wird oder

c das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um das Schiff oder die Fähre, die Passagiere oder die Ladung zu retten (Havarie-Grosse)

Beim EASY Tarif ist diese Leistung ausgeschlossen.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1.

Sofern es sich bei dem Fahrzeug um einen Pkw handelt, übernehmen wir im Totalschadenfall auch die Entsorgungskosten, die durch Rechnung nachgewiesen Kosten für die Außerbetriebsetzung, die Zulassungskosten und Kosten der Kennzeichen für ein auf Sie zugelassenes Ersatzfahrzeug, wenn dieses wieder bei uns versichert wird. Beim EASY Tarif werden diese Kosten nicht übernommen.

Neupreisentschädigung bei Totalschaden und Entwendung

A.2.5.1.2 Wir zahlen bei Pkw und Krafträdern (ausgenommen Mietfahrzeuge, Taxen, Selbstfahrervermiet-Fahrzeuge und Oldtimer) den Neupreis nach A.2.5.1.9 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 18 Monaten nach der Erstzulassung tritt eine Zerstörung oder ein Verlust des Fahrzeugs ein oder
- die erforderlichen Reparaturkosten betragen mindestes 80 % des Neupreises und
- das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat (Erstbesitz). Als Neufahrzeuge gelten auch Fahrzeuge, die für einen Zeitraum von bis zu einem Monat auf den Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller zugelassen waren.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Beim EASY Tarif gilt für die Neupreisentschädigung anstelle der Frist von 18 Monaten eine Frist von 12 Monaten.

Weiterhin ersetzen wir bei Abrechnung eines Schadens nach A.2.5.1.2 auch die Überführungskosten bzw. die Kosten der Selbstabholung ab Herstellerwerk bis zu einer Höhe von 1.000 Euro, wenn das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichert wird. Beim EASY Tarif werden diese Kosten nicht übernommen.

Bei Lkw zahlen wir den Neupreis nach A.2.5.1.9 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 6 Monaten nach der Erstzulassung tritt eine Zerstörung oder ein Verlust des Lkw ein und
- der Lkw befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat (Erstbesitz). Als Neufahrzeuge gelten auch Fahrzeuge, die für einen Zeitraum von bis zu einem Monat auf den Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller zugelassen waren.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Neupreisentschädigung mitversicherter Teile

Bei Entwendung oder Totalschaden eines mitversicherten Teils eines Pkw oder Kraftrades zahlen wir den Neupreis analog der Regelungen zur Neupreisentschädigung. Der Zeitraum, in dem wir die mitversicherten Teile zum Neupreis entschädigen, richtet sich nach der Erstzulassung des Fahrzeugs. Auch dann, wenn das mitversicherte Teil nachträglich erworben wurde.

Kaufpreisentschädigung bei Totalschaden und Entwendung

A.2.5.1.3 Bei Pkw und Krafträdern (ausgenommen Mietfahrzeuge, Taxen, Selbstfahrervermietfahrzeuge und Oldtimer) die als Gebrauchtfahrzeug erworben wurden und bei erstmaliger Zulassung auf Sie nicht älter als 60 Monate waren, zahlen wir den gezahlten und durch Vorlage eines Kaufvertrags in Textform nachgewiesenen Kaufpreis des Fahrzeugs gemäß A.2.5.1.10,

- wenn innerhalb von 18 Monaten nach der erstmaligen Zulassung auf Sie das Fahrzeug entwendet wird oder ein Totalschaden eingetreten ist.

Die Höchstentschädigung ist begrenzt auf 110 % des Wiederbeschaffungswertes gem. A.2.5.1.7. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Beim EASY Tarif gilt für die Kaufpreisentschädigung anstelle der Frist von 18 Monaten eine Frist von 12 Monaten.

A.2.5.1.4 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung oder Kaufpreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

A.2.5.1.5 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.5.8 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert, Neupreis und Kaufpreis?

A.2.5.1.6 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.5.1.7 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.5.1.8 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.5.1.9 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts-, markenüblicher oder tatsächlicher Nachlässe.

A.2.5.1.10 Kaufpreis des Fahrzeugs ist der Betrag, der von Ihnen an den Verkäufer gemäß Ihrer kaufvertraglichen Vereinbarung gezahlt wurde.

A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.5.2.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt:
Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.7, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1.b.

b Wenn das Fahrzeug nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt:
Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.7 und A.2.5.1.8).

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreisentschädigung in A.2.5.1.2

Abschleppen

A.2.5.2.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigungen des Fahrzeugs nach A.2.5.2.1 die Obergrenze nach A.2.5.2.1.a oder A.2.5.2.1.b nicht überschritten werden.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

Abzug neu für alt

A.2.5.2.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt).

Bei Pkw, Lkw und Krafträdern verzichten wir – unabhängig von dem Alter des Fahrzeugs – darauf, von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einem dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag abzuziehen. Bei Lkw gilt dieser Verzicht nicht für die Batterie, die Lackierung und Reifen.

Dieser Verzicht nach Satz 2 gilt nicht für Pkw und Krafträder im EASY-Tarif – hier wird ein Abzug neu für alt vorgenommen.

Beim EASY Tarif ist der Abzug neu für alt auf die Bereifung und die Batterie beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten 4 Jahren nach der Erstzulassung eintritt.

A.2.5.2.4 Besonderheiten bei vereinbartem Werkstatt-Service

Falls Sie für Ihren Pkw mit uns den Werkstatt-Service vereinbart haben, dann gelten zusätzlich zu den Bestimmungen nach Abschnitt A.2.5.2 folgende Besonderheiten:

Auswahl der Werkstatt

A.2.5.2.4.1 Sie informieren uns im Reparaturfall und wir wählen eine Werkstatt aus unserem Werkstattnetz aus, in welcher der Pkw repariert wird. Wir erteilen den Reparaturauftrag und tragen die Kosten der Fahrzeugreparatur. Hierbei wird eine vereinbarte Selbstbeteiligung nach A.2.5.8 berücksichtigt. Diese Selbstbeteiligung ist von Ihnen nach erfolgter Reparatur an die Werkstatt zu zahlen.

Zusatzleistungen bei Reparatur in der von uns ausgewählten Werkstatt

A.2.5.2.4.2 Wir erbringen folgende Zusatzleistungen:

a der Pkw wird vom Schadenort oder von Ihrem Wohnsitz in die gewählte Werkstatt transportiert

b für die Dauer der Reparatur wird Ihnen ein Ersatz-Pkw der kleinsten Klasse zur Verfügung gestellt

c der Pkw wird innen und außen gereinigt

d der Rücktransport des Pkw erfolgt kostenfrei

Nehmen Sie diese Zusatzleistungen nicht in Anspruch besteht kein Ausgleichsanspruch. Die Zusatzleistungen a, c, d werden nicht gewährt, wenn es sich beim Schadenereignis um reine Glasbruchschäden handelt.

Wenn Sie selbst die Werkstatt wählen wollen

A.2.5.2.4.3 Wenn Sie vor Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen oder wenn Sie uns die Werkstatt nicht auswählen lassen sondern den Pkw in einer anderen, von uns nicht bestimmten Werkstatt reparieren lassen, dann übernehmen wir nur 85 Prozent der nach den Abschnitten A.2.5.2 und A.2.5.6 berechneten Ersatzleistung. Die Zusatzleistungen nach A.2.5.2.4.2 entfallen in diesen Fällen.

Wenn Sie den Pkw nicht reparieren lassen wollen

A.2.5.2.4.4 Wird der Wagen auf Ihren Wunsch hin nicht repariert, ersetzen wir die nach A.2.5.2.1 bis A.2.5.2.3, A.2.5.3 bis A.2.5.8 berechnete Leistung (ohne Mehrwertsteuer) so, wie sie bei einer durch uns veranlassten Reparatur des Pkw durch eine Ihrem Wohnsitz nahegelegene Werkstatt aus unserem Werkstattnetz entstanden wäre. A.2.5.2.4.1 bis A.2.5.2.4.3 gelten nicht.

Wann der Werkstatt-Service nicht gilt

A.2.5.2.4.5 Die Bestimmungen im Rahmen des Werkstatt-Service gelten nicht, wenn

a ein Totalschaden im Sinne von A.2.5.1.6 vorliegt

b sich der Schadenfall nicht in Deutschland ereignet hat und eine Reparatur nicht in Deutschland erfolgt

c das Fahrzeug nicht repariert wird

In diesen Fällen richtet sich die Ersatzleistung nach A.2.5.2 und A.2.5.6 bei Verzicht auf Reparatur nach A.2.5.2.4.4.

A.2.5.3 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.4 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.5.5.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform (E-Mail, Telefax, oder Brief) abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.5.2 Wir zahlen die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

A.2.5.5.3 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt:

Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil errechnet sich entsprechend der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.5.5.4 Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer.

Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn

- Sie Eigentümer des Fahrzeugs bleiben wollen oder
- ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z. B. der Leasinggeber) und dieser das Fahrzeug nicht auf uns übertragen möchte.

Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert oder Sie in anderer Weise Kenntnis erlangt haben. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht.

Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Verkaufserlös zurückzahlen.

A.2.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.9 (sofern das Fahrzeug als Neufahrzeug erworben wurde) bzw. auf den Kaufpreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.10 (sofern das Fahrzeug als Gebrauchtfahrzeug erworben wurde).

Maximal zahlen wir jedoch für

- Krafträder und Leichtkrafträder 20.000 Euro,
- Pkw 100.000 Euro,
- sonstige Fahrzeuge 250.000 Euro

sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.5.7.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie

- Verlust von Treibstoff
- Betriebsmittel
  Bei als Pkw zugelassenen Fahrzeugen ersetzen wir in den Tarifen COMFORT und BEST auch Betriebsmittel.
- Wertminderung
- Zulassungskosten
  Außer im Totalschadenfall, nach Abschnitt A.2.5.1.1
- Überführungskosten
  Im BEST Tarif gilt für die Überführungskosten Abschnitt O.9
  Im COMFORT Tarif gilt für die Überführungskosten Abschnitt A.2.5.1.2
- Verwaltungskosten
- Nutzungsausfall
- Kosten eines Mietfahrzeugs

Rest- und Altteile

A.2.5.7.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.8 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Eine Ausnahme bildet die Regelung zum Glasbruch in A.2.2.1.5. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten muss vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Bitte beachten Sie zum Rechtsweg L.1.3.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Hat der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig herbeigeführt gilt A.2.9.1 entsprechend. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in voller Höhe zurückzufordern.

Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Wir verzichten Ihnen und dem berechtigten Fahrer gegenüber darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres oder des Verhaltens des Fahrers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Ausgenommen von diesem Verzicht sind die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeuges oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalles in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel, z. B. Drogen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) durchgeführt werden.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

Reifenschäden

A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.10 Best-Leistungs-Garantie für Pkw

A.2.10.1 Gegen Mehrbeitrag gelten in der Kaskoversicherung im Versicherungsfall Ereignisse als mitversichert, die im Rahmen des vereinbarten Vertrages nicht eingeschlossen sind, jedoch in einem leistungsstärkeren Kfz-Tarif eines Mitbewerbers abgedeckt wären. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um einen allgemein zugänglichen Tarif zur Kfz-Versicherung eines anderen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers handelt. Darüber hinaus muss es sich um einen verkaufsoffenen Tarif zur Kfz-Versicherung handelt, das heißt der Tarif ist zum Schadenzeitpunkt abschließbar.

Der Nachweis in Form der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) über die anderweitige Mitversicherung des Ereignisses obliegt Ihnen.

Die Best-Leistungs-Garantie hat keine Auswirkungen auf die nachstehenden Punkte der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit den nachfolgenden Ausschlüssen:

- Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- Genehmigte Rennen
- Reifenschäden
- Naturgewalten/ Elementarschäden
- Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt
- Schäden durch Kernenergie
- Schäden durch Terrorakte
- Reparatur eines Pkw in einer Partnerwerkstatt (Werkstatt-Service)
- Schadenfreiheitsrabattsystem

Laufzeit und Kündigung

A.2.10.2 Die Best-Leistungs-Garantie gilt längstens für die Laufzeit des Versicherungsvertrages. Sie und wir sind berechtigt, die Best-Leistungs-Garantie ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die Kündigung der Best-Leistungs-Garantie berührt das Fortbestehen der Kaskoversicherung sowie weitere abgeschlossene Versicherungsarten wie z. B. die Kfz-Haftpflicht- oder Schutzbriefversicherung nicht. Der andere Vertragspartner ist im Falle einer Kündigung der Best-Leistungs-Garantie berechtigt, die Aufhebung der Kfz-Versicherung zum selben Zeitpunkt zu verlangen, G.4 gilt entsprechend.

A.2.11 GAP-Deckung für fremdfinanzierte Fahrzeuge (Differenzkasko)

Was ist versichert?

A.2.11.1 Haben Sie für Ihr geleastes oder kreditfinanziertes Fahrzeug zusätzlich zu Ihrer Vollkaskoversicherung die GAP-Deckung abgeschlossen, so ist Ihr geleastes oder kreditfinanziertes Fahrzeug und die mitversicherten Teile nach A.2.1 versichert. Ob Sie die GAP-Deckung abgeschlossen haben, entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.

Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.11.2 Versicherungsschutz besteht bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die Ereignisse, die in der Vollkaskoversicherung nach A.2.2.2 versichert sind.

Wer ist versichert?

A.2.11.3 Der Schutz der Differenzkasko gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Pkw, auch für diese Person.

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.2.11.4 Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Was ersetzen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

A.2.11.5 Wir ersetzen im Falle des Totalschadens, der Zerstörung oder des Verlusts des Fahrzeugs in Ergänzung zu den Regeln der Kaskoversicherung nach A.2.5.1, A.2.5.3 bis A.2.5.8

a bei Leasingfahrzeugen die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem sich aus dem Leasingvertrag errechnenden Leasing-Restbetrag am Schadentag, soweit der Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) geltend macht. Der Leasing-Restbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Leasing-Raten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung.

b bei kreditfinanzierten Fahrzeugen die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem sich aus dem Darlehensvertrag errechnenden abgezinsten Darlehensbetrag am Schadentag, der bei vorzeitiger schadenbedingter Beendigung bzw. Kündigung des Darlehensvertrages an die Bank zu zahlen ist. Der Betrag vermindert sich um den Zinsvorteil, den die Bank durch die vorzeitige Beendigung des Darlehensvertrags erlangt. Das Darlehen muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen worden sein. Im Schadenfall haben Sie uns den Finanzierungsvertrag und die entsprechende Abrechnung des Finanzierungsvertrages einzureichen

Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht gezahlte Raten sowie Verzugszinsen. Weitere Voraussetzung ist, dass die erforderlichen Reparaturkosten den um den Restwert des Fahrzeugs verminderten Wiederbeschaffungswert übersteigen und das Fahrzeug nicht repariert wird. Die Ersatzleistung ist beschränkt auf für Leasing- und Kreditverträge marktübliche Zinsen und Laufzeiten.

Bis zu welcher Höhe leisten wir?

A.2.11.6 Unsere Entschädigung nach A.2.11.5 ist beschränkt auf 20 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs am Schadentag. Im Falle der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens gelten die Regelung in A.2.9.1 entsprechend.

Was wir nicht ersetzen

A.2.11.7 Neben den Regelungen in A.2.5.7 ersetzen wir keine Finanzierungs- und Abmeldekosten. Bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnungen ersetzen wir auch keine Nachforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung. Die in der Vollkaskoversicherung mit Ihnen vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht entschädigt.

Was ist nicht versichert?

A.2.11.8 Es gelten die Regelungen in A.2.9.1 Satz 1 sowie A.2.9.2 bis A.2.9.5.

A.3 Kfz-Schutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Der Kfz-Schutzbrief kann für Personenkraftwagen, Motorräder und Wohnmobile mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu vier Tonnen und Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr sowie für mitgeführte Anhänger bis zu einer Gesamtmasse des Gespanns bis 7,5 t abgeschlossen werden.

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

Zu gewerblichen Zwecken mitgeführtes Gepäck, Werkzeug, Arbeitsmaterial oder Ladung ist nicht versichert.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Kfz-Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1 Wir organisieren ein Pannenhilfsfahrzeug zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle (bereits ab Haustür). Die hierdurch entstehenden Kosten tragen wir in unbegrenzter Höhe. Beauftragen Sie direkt ein Unternehmen, das die Pannenhilfe selbst leistet, übernehmen wir die Kosten für die Hilfsleistung einschließlich der verwendeten Kleinteile bis zu einem Höchstbetrag von 160 Euro. Bei Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse beträgt der Höchstbetrag 200 Euro.

Nehmen Sie die Leistung bei einem Dritten in Anspruch, insbesondere bei einem Automobilclub (z. B. im Rahmen von Clubleistungen) oder bei einem Fahrzeug-Hersteller (z. B. im Rahmen einer Mobilitätsgarantie), übernehmen wir keine Kosten.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle (bereits ab Haustür) nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung bis zur nächsten geeigneten Werkstatt/Fachwerkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.

Beauftragen Sie direkt ein Unternehmen, das Ihr Fahrzeug selbst abschleppt, übernehmen wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 160 Euro. Bei Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse beträgt der Höchstbetrag 200 Euro.

Nehmen Sie die Leistung bei einem Dritten in Anspruch, insbesondere bei einem Automobilclub (z. B. im Rahmen von Clubleistungen) oder bei einem Fahrzeug-Hersteller (z. B. im Rahmen einer Mobilitätsgarantie), übernehmen wir keine Kosten.

Können nicht alle Insassen in der Fahrerkabine des Abschleppwagens mitgenommen werden, erstatten wir nachgewiesene Taxifahrten bis zu einem Höchstbetrag von 55 Euro.

Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung (keine Tiere, keine gewerblich beförderten Waren) bis zu 200 Euro, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Zusätzlich gilt bei Elektrofahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Antriebs-Akkumulators als Panne. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Zusätzliche Leistung bei Falschbetankung

A.3.5.5 Haben Sie Ihr Fahrzeug mit ungeeignetem Kraftstoff betankt oder ungeeignete Betriebsstoffe verwendet, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten für das Entfernen dieser Stoffe aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro.

Nicht versichert sind Folgeschäden.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl

Bei Panne an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz oder Firmensitz in Deutschland entfernt ist oder bei Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Weiter- oder Rückfahrt

A.3.6.1 Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz oder Firmensitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Dies gilt auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz oder Firmensitz in Deutschland sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrzeugs vom Schadenort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten für

a die Fahrt vom Schadenort zu Ihrem Wohnsitz oder Firmensitz in Deutschland oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,

b die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz oder Firmensitz,

c die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrzeug dort abgeholt werden soll.

Die Kosten erstatten wir bei einfacher Entfernung unter 800 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung buchen wir für Sie einen Flug der Economy-Klasse und übernehmen die hierfür anfallenden Flugkosten. Nachgewiesene Taxikosten erstatten wir bis zu einem Höchstbetrag von 55 Euro.

Nehmen Sie unsere Leistungen gemäß A.3.6.7 Personentransport (Pick-Up) in Anspruch, dann organisieren wir keine Weiter- oder Rückfahrt.

Übernachtung

A.3.6.2 Wir reservieren auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens drei Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt oder aufgefunden wurde. Wir erstatten bis zu 80 Euro je Übernachtung und mitreisendem Insassen.

Nehmen Sie unsere Leistung gemäß A.3.6.1 in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

Mietwagen

A.3.6.3 Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrzeug und übernehmen die Kosten für die Anmietung (einschließlich der Kosten für Winterbereifung, Notdienstgebühren und Zustellkosten) bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft.

Wir zahlen dabei für längstens sieben Tage maximal 80 Euro je Tag. Bei Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse maximal 100 Euro je Tag.

Erfolgt die Vermittlung des Ersatzfahrzeuges durch uns, dann werden eventuell anfallende Notdienstgebühren zusätzlich übernommen.

Wird die Anmietung nicht durch uns veranlasst, dann werden die Kosten der Anmietung nebst Notdienstgebühren im Rahmen der Höchstentschädigung bis zu einem Betrag von 80 Euro je Tag übernommen. Bei Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse maximal 100 Euro je Tag.

Bei Schadenfällen im Ausland werden Ersatzfahrzeugkosten für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnort bis zu 550 Euro übernommen, auch für eine geringere Anzahl von Miettagen.

Bei Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse übernehmen wir die Ersatzfahrzeugkosten für die Fahrt zu Ihrem Firmensitz bis zu 700 Euro, auch für eine geringere Anzahl von Miettagen.

Nehmen Sie unsere Leistungen gemäß A.3.6.1 oder A.3.6.2 oder A.3.6.7 in Anspruch, dann übernehmen wir keine Ersatzfahrzeugkosten.

Fahrzeugunterstellung

A.3.6.4 Muss das versicherte Fahrzeug

a bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports zu einer Werkstatt oder

b nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. der Verschrottung untergestellt werden, sind wir Ihnen dabei behilflich und übernehmen die dadurch entstehenden Kosten, längstens für zwei Wochen.

Versorgung eines Haustiers

A.3.6.5 Können Sie nach einer Panne, einem Unfall oder Diebstahl Ihren mitgeführten Hund oder Ihre mitgeführte Katze nicht mehr versorgen und stehen auch keine weiteren Mitreisenden zur Verfügung, organisieren und bezahlen wir den Heimtransport des Tiers. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für erforderliche Hilfsmittel (z. B. Transportbox für Haustier). Weiter organisieren wir die Unterbringung und Versorgung des Tiers an Ihrem Wohnsitz, sofern dies erforderlich ist, und tragen die hierdurch entstehenden Kosten für längstens 2 Wochen.

Kurzfahrten

A.3.6.6 Müssen Sie zusätzlich Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi unternehmen, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten bis zu einem Betrag von höchstens 55 Euro.

Personentransport (Pick-Up)

A.3.6.7 Fahrzeugtransport für Krafträder, Pkw und Wohnmobile gemäß A.3.3 (Pick-Up-Service)

Wir sorgen innerhalb Deutschlands für den Fahrzeugrücktransport (möglichst zusammen mit den mitversicherten Personen) zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, wenn

– das Fahrzeug nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
– die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug in Deutschland.

Auf Wunsch wird auch der Transport zum Zielort durchgeführt, sofern dadurch keine höheren Kosten entstehen und dort eine Reparatur möglich ist.

Bei Inanspruchnahme dieser Leistung nach A.3.6.7 Fahrzeugtransport (Pick-Up-Service) übernehmen wir abweichend von der Leistung Übernachtung gemäß A.3.6.2 höchstens eine Übernachtung bis zu 80 Euro pro Person.

Die Leistungen Weiter- oder Rückfahrt gemäß A.3.6.1 und Mietwagen gemäß A.3.6.3 entfallen.

Fahrzeugschlüssel-Service

A.3.6.8 Wenn Sie die Schlüssel für Ihr Fahrzeug verloren haben, helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln. Wir übernehmen die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel.

Die Kosten der Ersatzschlüssel selbst übernehmen wir nicht.

Wenn der Schlüssel im Fahrzeug eingeschlossen ist, unterstützen wir Sie bei der Suche nach einem Dienstleister zur Öffnung des Fahrzeugs und übernehmen hierbei anfallende Kosten bis zu einem Betrag von 200 Euro.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz oder Firmensitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.3.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz oder Firmensitz in Deutschland zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch sinnvoll und vertretbar sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Wir übernehmen die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Mehrkosten für Übernachtungen für Sie und die nicht erkrankten mitversicherten Familienangehörigen für höchstens drei Nächte bis zu je 80 Euro pro Nacht und versicherte Person. Wenn Sie sich nicht um Ihr mitgeführtes Gepäck kümmern können, sorgen wir für den Rücktransport zu Ihrem Wohnsitz oder Firmensitz in Deutschland und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Rückholung von Kindern

A.3.7.2 Können mitreisende minderjährige Kinder infolge einer Erkrankung oder des Todes ihrer Begleitperson auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug weder von Ihnen noch von einer anderen mitversicherten Person betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu Ihrem Wohnsitz. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Dies gilt auch, wenn die Kinder selbst erkranken und infolge Ihrer Weiterreise nicht mehr betreut werden können.

Zusätzlich übernehmen wir die durch die Abholung entstehenden Fahrtkosten bei einfacher Entfernung unter 800 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung buchen wir für Sie einen Flug der Economy-Klasse und übernehmen die hierfür anfallenden Flugkosten. Nachgewiesene Taxikosten erstatten wir bis zu einem Höchstbetrag von 55 Euro.

Bei einer Reise innerhalb Europas übernehmen wir die entstehenden Übernachtungskosten bis zur Abholung, höchstens für drei Nächte bis zu jeweils 80 Euro pro Person.

Krankenbesuch

A.3.7.3 Wenn Sie sich länger als zwei Wochen im Krankenhaus aufhalten müssen, organisieren wir den Besuch einer Ihnen nahestehenden Person. Wir zahlen die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch nahe stehende Personen bis 600 Euro je Schadenereignis.

Versorgung eines Haustiers

A.3.7.4 Können Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug Ihren mitgeführten Hund oder Ihre mitgeführte Katze nicht mehr versorgen und stehen auch keine weiteren Mitreisenden zur Verfügung, organisieren und bezahlen wir den Heimtransport des Tiers. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für erforderliche Hilfsmittel (z. B. Transportbox für Haustier). Weiter organisieren wir die Unterbringung und Versorgung des Tiers an Ihrem Wohnsitz, sofern dies erforderlich ist, und tragen die hierdurch entstehenden Kosten für längstens 2 Wochen.

Fahrzeugabholung

A.3.7.5 Können Sie infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung – oder im Todesfall – Ihr Fahrzeug nicht mehr zurückfahren und steht auch kein anderer Mitreisender hierfür zur Verfügung, sorgen wir für die Abholung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und tragen die Kosten des Ersatzfahrers.

Veranlassen Sie die Abholung selbst, übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten bis zu 0,30 Euro je Kilometer zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und dem Schadenort.

Bei Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten bis zu 0,50 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Firmensitz in Deutschland und dem Schadenort.

Was versteht man unter einer Reise?

A.3.7.6 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz oder Firmensitz in Deutschland bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten. Als Ihr Firmensitz gilt der Ort in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.8.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

a Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten sowie gegebenenfalls Austauschteile (Getriebe, Achsen, Motoren) zurücktransportiert werden. Hierfür übernehmen wir alle entstehenden Versand- sowie Abholkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile selbst.

Fahrzeugrücktransport nach Fahrzeugausfall

b Kann das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz oder Firmensitz in Deutschland.

Mietwagen

c Bei Schadenfällen im Ausland werden Ersatzfahrzeugkosten für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnort bis zu 550 Euro übernommen, auch für eine geringere Anzahl von Miettagen.

Bei Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse werden Ersatzfahrzeugkosten für die Fahrt zu Ihrem Firmensitz in Deutschland bis zu 700 Euro übernommen, auch für eine geringere Anzahl von Miettagen.

Nehmen Sie unsere Leistungen gemäß A.3.6.1 oder A.3.6.2 oder A.3.6.7 in Anspruch, dann übernehmen wir keine Ersatzfahrzeugkosten.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

d Muss das versicherte Fahrzeug im europäischen Ausland nach Panne, Unfall oder Diebstahl verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt. Gepäck und nicht gewerbliche Ladung lassen wir zu Ihrem Wohnsitz oder Firmensitz in Deutschland transportieren, wenn ein Transport zusammen mit den gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht. Im Vorfeld ist die Freigabe der Kasko-Versicherung, des Leasinggebers oder des Kfz-Brief-Inhabers einzuholen. Ein Diebstahl muss durch eine polizeiliche Bestätigung nachgewiesen werden.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen oder das Fahrzeug nach Diebstahl in fremdes Eigentum übergegangen ist.

A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung

a Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, sind wir Ihnen dabei behilflich und übernehmen die dadurch entstehenden Kosten, längstens für zwei Wochen.

Mietwagen

b Bei Schadenfällen im Ausland werden Ersatzfahrzeugkosten für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnort bis zu 550 Euro übernommen, auch für eine geringere Anzahl von Miettagen.

Bei Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse werden Ersatzfahrzeugkosten für die Fahrt zu Ihrem Firmensitz in Deutschland bis zu 700 Euro übernommen, auch für eine geringere Anzahl von Miettagen.

Nehmen Sie unsere Leistungen gemäß A.3.6.1 oder A.3.6.2 oder A.3.6.7 in Anspruch, dann übernehmen wir keine Ersatzfahrzeugkosten.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

c Muss das versicherte Fahrzeug im europäischen Ausland nach Panne, Unfall oder Diebstahl verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt. Gepäck und nicht gewerbliche Ladung lassen wir zu Ihrem Wohnsitz oder Firmensitz in Deutschland transportieren, wenn ein Transport zusammen mit den gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht. Im Vorfeld ist die Freigabe der Kasko-Versicherung, des Leasinggebers oder des Kfz-Brief-Inhabers einzuholen. Ein Diebstahl muss durch eine polizeiliche Bestätigung nachgewiesen werden.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen oder das Fahrzeug nach Diebstahl in fremdes Eigentum übergegangen ist.

Bei im europäischen Ausland eingetretenen Todesfällen

A.3.8.3 Sterben Sie oder ein mitreisender Familienangehöriger auf einer Reise im europäischen Ausland, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung am Sterbeort oder für die Überführung an Ihren letzten ständigen Wohnsitz im Inland und tragen die hierdurch jeweils entstehenden Kosten.

Sterben Sie auf einer Reise mit einem Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im europäischen Ausland, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung am Sterbeort oder für die Überführung an Ihren letzten ständigen Wohnsitz im Inland und tragen die hierdurch jeweils entstehenden Kosten bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro.

Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten

A.3.8.4 Kommen die für die Fortsetzung der Reise notwendigen Reisedokumente (z. B. der Fahrzeugschein) abhanden, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich.

Wir übernehmen die hierfür angefallenen Gebühren der Ausstellungsbehörde im Ausland. Der Verlust der Dokumente ist durch ein polizeiliches Protokoll sowie durch die Bestätigung der Ausstellungsbehörde im Ausland nachzuweisen.

Ersatz von Zahlungsmitteln

A.3.8.5 Befinden Sie oder eine mitversicherte Person sich durch den Verlust von Reisezahlungsmitteln (z. B. Bargeld oder Scheckkarte) in einer finanziellen Notlage, so stellen wir den Kontakt zur Hausbank der betroffenen Person her.

Sofern erforderlich, sind wir bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die betroffene Person behilflich.

Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir der betroffenen Person einen Betrag bis zu 2.000 Euro zur Verfügung. Dieser Betrag ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen. Bei finanzieller Notlage mehrerer Personen infolge desselben Ereignisses ist der Betrag von 2.000 Euro die Höchstleistung für alle betroffenen Personen zusammen.

Kostenerstattung bei Reiseabbruch

A.3.8.6 Ist Ihnen oder einer mitversicherten Person die planmäßige Beendigung der Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, weil:

– ein Mitreisender oder ein naher Verwandter schwer erkrankt oder verstorben ist oder
– Sie finanziell erheblich geschädigt worden sind,

übernehmen wir die höheren Fahrtkosten, die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehen. Dies erfolgt bis zu insgesamt 3.000 Euro je Schadenfall.

Hilfe in besonderen Notfällen

A.3.8.7 Geraten Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland in eine besondere Notlage, die in den vorgenannten Bestimmungen nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, vermitteln wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 300 Euro je Schadenfall.

Telefonkosten

A.3.8.8 Für Telefongespräche, die Sie oder eine mitversicherte Person anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung im Ausland von dort mit uns führen, erstatten wir die nachgewiesenen Kosten bis insgesamt 30 Euro.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen,

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

A.3.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund

- eines Vertrags oder
- einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein

zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Leistung verpflichtet.

A.4 Fahrerschutz-Versicherung (FSV) - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 Stößt dem berechtigten Fahrer beim Lenken des versicherten Pkw, Wohnmobil oder Lkw bis 3,5 t Gesamtmasse ein Unfall nach A.4.1.2 zu, erbringen wir unter den nachstehenden Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen. Sofern Dritte zur Leistung verpflichtet sind, gelten die Regelungen unter A.4.8.

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung oder den Tod erleidet.

A.4.2 Wer ist versichert?

Mit der Fahrerschutz-Versicherung ist der berechtigte Fahrer versichert. Der berechtigte Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug in eigener Verantwortung lenkt. Nur der berechtigte Fahrer oder seine Hinterbliebenen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag im Rahmen der Fahrerschutz-Versicherung selbstständig gegen uns erheben.

A.4.3 Versicherte Fahrzeuge

Die Fahrerschutz-Versicherung kann nur gemeinsam mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung und nur für Pkw, Wohnmobile oder Lkw bis 3,5 t Gesamtmasse abgeschlossen werden. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Sie die Fahrerschutz-Versicherung abgeschlossen haben.

A.4.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Fahrerschutz-Versicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.5 Welche Leistung umfasst die Fahrerschutz-Versicherung?

Ersatz von Personenschäden

A.4.5.1 Die Fahrerschutz-Versicherung ersetzt Personenschäden. Der Umfang der Leistung richtet sich nach dem, was der Fahrer oder dessen Hinterbliebene berechtigterweise nach dem deutschen Recht der unerlaubten Handlung fordern könnten.

Höhe der Leistung

A.4.5.2 Die Leistung ist auf die Deckungssumme beschränkt, die in der für den versicherten Pkw bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung jeweils für eine Person als Leistungsobergrenze vereinbart ist, maximal jedoch ist die Leistung auf 15.000.000 Euro beschränkt.

A.4.6 Fälligkeit unserer Zahlung

Fälligkeit der Leistung

A.4.6.1 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen nach Anerkennung oder Einigung.

Vorschüsse

A.4.6.2 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir angemessene Vorschüsse, wenn Sie dies wünschen.

A.4.7 Was ist nicht versichert?

Kein Anspruch auf Leistung besteht, wenn oder soweit

A.4.7.1 der Schaden beim Be- oder Entladen oder Ein- oder Aussteigen entsteht,

A.4.7.2 der Schaden durch einen Unfall entsteht und kein Sicherheitsgurt getragen wurde, es sei denn, es handelt sich um eine erlaubte Ausnahme im Sinne der StVO,

A.4.7.3 der Schaden vorsätzlich verursacht wurde,

A.4.7.4 der Fahrer zum Unfallzeitpunkt nicht im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis ist,

A.4.7.5 der Schaden beim Versuch oder Ausführung einer Straftat eintritt,

A.4.7.6 der Schaden eintritt und der Fahrer unter Einfluss von Alkohol (mindestens 0,30 mg/l Atem-/ Blutalkoholkonzentration) oder berauschenden Mitteln/Drogen stand, ohne, dass es dabei auf eine Ursächlichkeit ankommt,

A.4.7.7 der Fahrer das Fahrzeug ohne Wissen und Willen der über die Verwendung Verfügungsberechtigten nutzte,

A.4.7.8 es sich um Ansprüche handelt, die auf Grund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen,

A.4.7.9 es sich um Sachverhalte handelt, die bereits in A.1.6 und A.3.9 ausgeschlossen sind.

Ausdrücklich ausgeschlossen sind Ansprüche von Dritten (z. B. Forderungen von Sozialversicherungsträgern auf Ersatz von Beiträgen) oder deren Haftpflichtversicherern.

A.4.8 Verpflichtung Dritter

A.4.8.1 Soweit der Fahrer oder dessen Hinterbliebene wegen des Unfalls Leistungen von einem anderen Schadenversicherer, Sozialversicherungsträger, Sozialhilfeträger, einer privaten Krankenkasse oder Dritten beanspruchen können, leisten wir nicht.

A.4.8.2 In Bezug auf die Leistungen eines anderen Schadenversicherers oder eines Dritten treten wir nach Abtretung eventueller Ansprüche in Vorleistung, wenn ohne Ihr Verschulden und ohne Verschulden des Fahrers oder dessen Hinterbliebenen die Entschädigungspflicht des Schadenversicherers oder des Dritten ganz oder teilweise nicht geklärt ist. Die Pflicht zur Vorleistung erstreckt sich nicht auf etwaige Ansprüche, die kraft Gesetzes auf Sozialversicherungsträger oder Dritte übergegangen sind. Sollte sich eine Schadenersatzpflicht eines Dritten ergeben, geht Ihr gegen den Dritten bestehender Anspruch in Höhe der erbrachten Leistungen aus der Fahrerschutz-Versicherung auf uns über.

A.4.8.3 An die Feststellung zur Höhe der Entschädigungsleistung, die durch Dritte getroffen wird, sind wir nicht gebunden.

A.4.9 Wird im Schadenfall der Schadenfreiheitsrabatt des Kfz-Haftpflichtvertrages belastet?

Ein ersatzpflichtiger Schaden in der Fahrerschutz-Versicherung belastet Ihren Schadenfreiheitsrabatt in der Kfz-Haftpflicht nicht.

A.5 Ausland-Schadenschutzversicherung – für Unfälle im Ausland, bei denen der Unfallgegner haftet

Voraussetzung für das Bestehen der Ausland-Schadenschutzversicherung ist, dass es sich bei Ihrem Fahrzeug um einen Personenkraftwagen oder Krad handelt, das bei uns im BEST Tarif versichert ist. Zum Unfallzeitpunkt muss hierfür Versicherungsschutz bestehen.

A.5.1 Was ist versichert?

Sie wurden im Ausland durch einen Dritten geschädigt

A.5.1.1 Haben Sie mit Ihrem Fahrzeug im Ausland einen Unfall, bei dem den Unfallgegner die Schuld trifft oder für den er haftet, ersetzen wir den Schaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei uns Kfz-Haftpflichtversichert wäre.

A.5.1.2 Voraussetzung für diese Leistung ist, dass sich der Unfall im Geltungsbereich gemäß A.5.3 ereignet hat. Bei dem Fahrzeug, das den Schaden verursacht hat, muss es sich um ein versicherungspflichtiges Fahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen und für uns ermittelbar ist.

A.5.1.3 Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen. Wir leisten bis zu der im Versicherungsschein genannten Höhe. Leistungen für Personenschäden sind jedoch auf 15.000.000 Euro je geschädigte Person begrenzt.

Welche straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften gelten?

A.5.1.4 Es gelten die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des Unfalllandes.

Nach welchem Recht richten sich unsere Leistungen?

A.5.1.5 Unsere Leistungen richten sich nach deutschem Recht.

Werden Leistungen von Dritten angerechnet?

A.5.1.6 Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, werden auf die Versicherungsleistung angerechnet.

A.5.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, alle berechtigten Fahrzeuginsassen, den Halter und den Eigentümer des hier versicherten Fahrzeugs. Ansprüche aus diesem Vertrag können aber nur Sie als Versicherungsnehmer geltend machen.

A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Die Ausland-Schadenschutzversicherung gilt innerhalb der EU, Island, Liechtenstein, Kroatien, Norwegen und Schweiz. Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb Deutschlands oder in einem der Länder nach A.5.3 Satz 1, wenn Sie in diesem einen Wohnsitz (Haupt- oder Zweitwohnsitz) haben.

A.5.4 Versichertes Fahrzeug

Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf mitgeführtes Gepäck und die Ladung. Nicht versicherbar ist ein Fahrzeug, das zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung eingesetzt wird.

A.5.5 Zeitliche Einschränkung

Wir gewähren Versicherungsschutz bei Fahrten oder Reisen im Geltungsbereich nach A.5.3, die bis zu 12 Wochen dauern. Wenn Sie sich über diesen Zeitraum von 12 Wochen hinaus ununterbrochen im Ausland aufhalten, besteht Versicherungsschutz nur für die Schadenfälle, die sich in den ersten 12 Wochen des Aufenthaltes im Ausland ereignet haben.

A.5.6 Was ist nicht versichert?

Aufgabe von Rechten

A.5.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht, soweit Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernden Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte, insbesondere den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.

Haftpflichtansprüche gegen mitversicherte Personen

A.5.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche aus Schäden, die eine mitversicherte Person Ihnen zufügt.

Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen untereinander

A.5.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche der mitversicherten Person untereinander.

Grobe Fahrlässigkeit auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum

A.5.6.4 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens durch den Fahrer auf Grund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (z. B. Drogen, Medikamente) sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.5.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

A.5.7 Wird im Schadenfall der Schadenfreiheitsrabatt des Kfz-Haftpflichtvertrages belastet?

Ein ersatzpflichtiger Schaden belastet Ihren Schadenfreiheitsrabatt in der Kfz-Haftpflicht nicht.

A.6 Kfz-Umweltschaden-Versicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.6.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.6.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.6.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.6.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.6.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.6.2 Wer ist versichert?

Absatz A.1.2 dieser Bedingungen gilt entsprechend.

A.6.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung

Versicherungssumme, Höchstzahlung

A.6.3.1 Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt 5.000.000 Euro je Schadenfall, maximal 10.000.000 Euro für alle Schadenfälle eines Jahres.

Selbstbeteiligung

A.6.3.2 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.6.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.6.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

A.6.5.1 Die Regelungen A.1.6.1 (Vorsatz) und A.1.6.9 (Kernenergie) gelten entsprechend.

unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.6.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.6.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.6.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

vertragliche Ansprüche

A.6.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.6.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Training, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

A.7 Leistungsgarantie

Zukünftige Leistungsverbesserungen in diesem Abschnitt A der AKB gelten auch für die von Ihnen abgeschlossenen Versicherungsarten. Die Leistungsverbesserungen gelten ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der neuen Bedingungen.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Schutzbrief

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung

die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Kfz-Schutzbrief vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko-, Fahrerschutz- und Ausland-Schadenschutzversicherung

B.2.2 In der Kasko-, der Fahrerschutz- und in der Ausland-Schadenschutzversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge – einschließlich eventueller Kosten und Zinsen – noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

D.1.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten in der Kfz-Haftpflicht, Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Fahrerschutz-, Auslandsschadenschutz und Kfz-Umweltschaden-Versicherung gemäß A.1.6.2, A.2.9.2, A.3.9.2, A.4.7.9, A.5.6.5, A.6.5.6.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Umweltschadenversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Fahrerschutz- und Ausland Schadenschutzversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.9.1, A.3.9.1, A.4.7.6, A.5.6.4 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und die Ausschlüsse nach A.1.6.2, A.2.9.2, A.3.9.2, A.4.7.9 und A.5.6.5.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Versicherung aus D.1.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, anzuzeigen. Die Frist für die Anzeige beträgt 10 Tage.

E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.

– Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
– Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
– Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

E.1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen. Die Frist für die Anzeige beträgt 10 Tage.

Anzeige von Kleinschäden

E.1.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 750 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.1.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

E.1.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Einholen unserer Weisung

E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

E.1.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden den Betrag von 600 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

Beantwortung unserer Fragen nach Kilometerstand und Fahrer

E.1.3.4 Fragen wir Sie nach dem Kilometerstand Ihres Fahrzeuges zum Schadenzeitpunkt bzw. danach, wer das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt gefahren hat, dann sind Sie verpflichtet, uns diese Fragen zu beantworten.

E.1.4 Zusätzlich beim Kfz-Schutzbrief

Einholen unserer Weisung

E.1.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.1.4.2 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.1.5 Zusätzlich in der Ausland Schadenschutz-Versicherung

Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten

E.1.5.1 Sie haben uns bei der Geltendmachung des Anspruchs gegenüber Dritten zu unterstützen und hierbei unsere Weisungen zu befolgen.

Polizeiliche Aufnahme des Unfalls

E.1.5.2 Sie sind verpflichtet den Unfall polizeilich aufnehmen zu lassen.

Einholen unserer Weisung

E.1.5.3 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten und diese zu befolgen, soweit dies zumutbar ist.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.1.5.4 Zur Feststellung von Schadenersatzansprüchen wegen eines erlittenen Personenschadens sind Sie verpflichtet, sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten tragen wir. Sie sind verpflichtet, Ärzte, die Sie – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

E.1.6 Zusätzlich in der Umweltschaden-Versicherung

Besondere Anzeigepflicht

E.1.6.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

Unverzügliche und umfassende Information

E.1.6.2 Des Weiteren sind Sie verpflichtet uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
– die Ihnen gemäß § 4 UschadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
– eine gerichtliche Streitverkündigung,
– behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
– den Erlass eines Mahnbescheids,
– die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
– die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

Unterstützung bei der Aufklärung

E.1.6.3 Sie müssen, soweit es Ihnen zumutbar ist, für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen und unsere Weisungen befolgen Sie müssen uns ausführlich und wahrheitsgemäß über den Schaden berichten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung unterstützen. Alle Umstände, die für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen und uns alle von uns angeforderten Schriftstücke übersenden.

Abstimmung von Pflichten

E.1.6.4 Sie müssen alle Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden mit uns abstimmen.

Widerspruch

E.1.6.5 Sie müssen fristgemäß Widerspruch gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt, der in Zusammenhang mit Umweltschäden steht, einlegen. Sie brauchen hier nicht auf unsere Weisung zu warten.

Führung bei Rechtsstreiten

E.1.6.6 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits oder Widerspruchsverfahrens zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.

E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens 5.000 Euro, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise

verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschaden-Versicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.2.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.6.1 (Besondere Anzeigepflicht in der Umweltschaden-Versicherung,
- E.1.6.2. (Unverzügliche oder umfassende Informationen in der Umweltschaden-Versicherung),
- E.1.2.4 oder E.1.6.6 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1.1 und E.1.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen finden Sie insbesondere für das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2, Fahrerschutz-Versicherung nach A.4.2 und Kfz-Umweltschaden-Versicherung nach A.6.2.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.

Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung können Sie nur kündigen, wenn

- wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben oder
- wir unsere Leistungspflicht zu Unrecht abgelehnt haben oder
- wir Ihnen die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder
- in einem Rechtsstreit mit einem Dritten über die Entschädigung ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

Die Kündigung muss uns in der Kfz-Haftpflichtversicherung innerhalb eines Monats nach dem Sie von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt haben, zugehen.

In den übrigen Versicherungssparten muss uns die Kündigung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbes erst ab Kenntnis.

Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen, auch wenn damit keine Beitragserhöhung verbunden ist. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung

G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach Abschnitt N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsänderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung des Rabattschutzes

G.2.11 Sie können den Rabattschutz gemäß I.3.5 zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Diese Kündigung kann unabhängig von der Kündigung einer Versicherungssparte ausgesprochen werden. Die Kündigung ist wirksam wenn Sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres zugeht. Eine Kündigung des Rabattschutzes zu einer Versicherungsart beendet gleichzeitig auch den Rabattschutz in der anderen Versicherungsart. Im Fall der Beendigung der Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung endet auch ein bestehender Rabattschutz, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Kündigung der GAP-Deckung

G.2.12 Sie können die GAP-Deckung gemäß A.2.11 zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die GAP-Deckung können Sie auch zum Ende des Leasingvertrages bzw. Kreditvertrages kündigen. Diese Kündigung kann unabhängig von der Kündigung einer Versicherungssparte ausgesprochen werden. Die Kündigung ist wirksam wenn Sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres zugeht. Im Fall der Beendigung der Vollkaskoversicherung endet auch die GAP-Deckung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung können wir nur kündigen, wenn wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben oder nachdem in einem Rechtsstreit mit einem Dritten über die Entschädigung ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben oder innerhalb eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zugehen.

In den übrigen Versicherungsarten muss Ihnen die Kündigung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach dem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

Kündigung des Rabattschutzes

G.3.8 Wir können den Rabattschutz gemäß I.3.5 zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Diese Kündigung kann unabhängig von der Kündigung einer Versicherungssparte ausgesprochen werden. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres zugeht. Eine Kündigung des Rabattschutzes zu einer Versicherungsart beendet gleichzeitig auch den Rabattschutz in der anderen Versicherungsart. Im Fall der Beendigung der Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung endet auch ein bestehender Rabattschutz, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Kündigung der GAP-Deckung

G.3.9 Wir können die GAP-Deckung gemäß A.2.11 zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die GAP-Deckung können wir auch zum Ende des Leasingvertrages bzw. Kreditvertrages kündigen. Diese Kündigung kann unabhängig von der Kündigung einer Versicherungssparte ausgesprochen werden. Die Kündigung ist wirksam wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres zugeht. Im Fall der Beendigung der Vollkaskoversicherung endet auch die GAP-Deckung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Kfz-Schutzbriefversicherung, sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

Abweichend hiervon enden bei einer Kündigung der Kfz-Haftpflichtversicherung auch die Fahrerschutz-, die Auslandsschadenschutz- und die Kfz-Umweltschaden-Versicherung.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss von uns schriftlich und von Ihnen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3. Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Kfz-Umweltschaden-Versicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder Teilkaskoversicherung bestand.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Kfz-Schutzbrief

H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Kfz-Schutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Der Beitrag für die Fahrerschutz-Versicherung ist proportional vom Beitrag der Kfz-Haftpflichtversicherung abhängig. Ändert sich daher der Beitragssatz in der Kfz-Haftpflicht-, dann ändert sich auch der Beitrag für die Fahrerschutz-Versicherung. Die Regelungen in Bezug auf den Beitrag in der Fahrerschutz-Versicherung betreffen Personenkraftwagen und Lkw bis 3,5 t Gesamtmasse.

Keine Einstufung in Schadenfreiheitsklassen erfolgen für Anhänger, Busse, Trikes, Quads, Taxen, Mietwagen, Sonderfahrzeuge, Selbstfahrervermietfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie Fahrzeuge aller Art, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein amtlich abgestempeltes rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen führen.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sondereinstufung in SF-Klasse ½, 1, 2 oder 3

Sondereinstufung in SF-Klasse ½

I.2.2.1 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- Sie seit mindestens drei Jahren eine Fahrerlaubnis für PKW oder Krafträder besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erteilt wurde oder dieser nach I.2.6 gleichgestellt ist, oder
- auf Sie bereits ein Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug zugelassen ist, der/das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist.

Sondereinstufung in SF-Klasse 1

I.2.2.2 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw oder Kraftrad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw, Kraftrad, Campingfahrzeug oder Lkw zugelassen und bei uns versichert ist und zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft ist, und
- Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw, Krafträdern oder Lkw besitzen, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erteilt wurde oder diesen nach I.2.6 gleichgestellt ist.

Der Abschluss des Rabattschutzes nach I.3.5 ist für einen nach dieser Regelung eingestuften Vertrag nicht möglich.

Sondereinstufung in SF-Klasse 3 bei Fahreralter mindestens 25 Jahre

I.2.2.3 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw oder Kraftrad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 3 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw, Kraftrad, Campingfahrzeug oder Lkw zugelassen und bei uns versichert ist und zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft ist, und
- Sie seit mindestens einem Jahr eine Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw, Krafträdern oder Lkw besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erteilt wurde oder dieser nach I.2.6 gleichgestellt ist, und
- Sie und der jeweilige Fahrer mindestens 25 Jahre alt sind.

Der Abschluss des Rabattschutzes nach I.3.5 ist für einen nach dieser Regelung eingestuften Vertrag nicht möglich.

Sondereinstufung SF-Klasse 2 für Lkw bis 3,5 t Gesamtmasse im Werk-/Privatverkehr

I.2.2.4 Beginnt Ihr Vertrag für einen Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werk-/Privatverkehr ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- Sie bereits einen Pkw oder einen Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werk-/Privatverkehr bei uns versichert haben, und
- das bereits versicherte Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist.

I.2.3 Sondereinstufung für Pkw oder Krafträder in den Partnerrabatt

Erläuterung des Partnerrabatts

I.2.3.1 Falls Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Kraftrad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6. beginnt, kann er maximal in die gleiche SF-Klasse wie der bei uns bestehende Erstvertrag eingestuft werden, wenn

a auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw (wenn Ihr Fahrzeug ein Pkw ist) oder Kraftrad (wenn Ihr Fahrzeug ein Kraftrad ist) zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in eine SF-Klasse eingestuft ist (Erstvertrag), und

b Sie oder Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner der Halter des Fahrzeuges sind, und

c Sie und Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner einen identischen Wohnsitz haben, und

d der Vertrag Ihres Ehepartners, Ihres eingetragenen Lebenspartners oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners und ein eventuell für Sie bestehender Vorvertrag in den letzten beiden Kalenderjahren oder – bei kürzerer Laufzeit während der Laufzeit – in der Kfz-Haftpflichtversicherung schadenfrei war, und

e Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder Krafträdern besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.6 gleichgestellt ist.

Der Erstvertrag ist der Vertrag Ihres Ehepartners, Ihres eingetragenen Lebenspartners oder Ihres mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners, der bei uns bestehen muss oder der zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres bei uns abgeschlossen werden muss.

Die sich für den Partnervertrag ergebende SF-Klasse bemisst sich dabei zum Einen nach dem Zeitraum, für den Sie den Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis nachweisen können und zum Anderen nach der SF-Klasse des Erstvertrages (z. B. Erstvertrag in SF 20, Sie haben seit 8 Jahren eine gültige Fahrerlaubnis: maximal SF 7 im Partnervertrag möglich).

Der Partnerrabatt kann nur so lange gewährt werden, so lange der Erstvertrag bei uns besteht.

Der Abschluss des Rabattschutzes nach I.3.5 ist für einen Partnerrabatt-Vertrag nicht möglich.

Nutzung des Fahrzeuges

I.2.3.2 a Ein Fahrzeug, das über den Partnerrabatt versichert wird, darf nur von berechtigten Fahrern genutzt werden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.

b Zulässig ist die Nutzung eines über den Partnerrabatt versicherten Fahrzeuges von Nutzern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur in Notfallsituationen oder wenn es sich bei dem Nutzer um einen Hotelangestellten, Kaufinteressenten, einen Mitarbeiter einer Reparaturwerkstatt oder eines mit der Abnahme der Hauptuntersuchung Beauftragten in Ausübung seines Dienstes handelt. Eine Fahruntüchtigkeit des Versicherungsnehmers oder eines anderen berechtigten Fahrers infolge von Alkohol- oder Drogenkonsum gilt nicht als Notfallsituation.

c Wird das Fahrzeug von einem Fahrer genutzt, der das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und handelt es sich auch nicht um einen unter b genannten Ausnahmetatbestand, so entfällt der Partnerrabatt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres und es wird von uns eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrages erhoben.

d Die Sondereinstufung in den Partnerrabatt gilt nicht für Pkw und Krafträder, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen, ein Wechselkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

I.2.4 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad, ein Campingfahrzeug oder ein Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.2.5 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug in der Klasse SF 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

– Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und

– Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach I.2.6. gleichgestellt.

I.2.6 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind im Rahmen der SF-Ersteinstufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.2.7 Sondererstеinstufung für Pkw oder Krafträder in den Einzelfahrerrabatt

Erläuterung des Einzelfahrerrabatts

I.2.7.1 Falls Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Kraftrad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6. beginnt, kann er maximal in die gleiche SF-Klasse wie der bei uns bestehende Pkw-Erstvertrag bzw. Kraftrad-Erstvertrag eingestuft werden, wenn

a auf Sie bereits ein Pkw (wenn Ihr Fahrzeug ein Pkw ist) bzw. ein Kraftrad (wenn Ihr Fahrzeug ein Kraftrad ist) zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in eine SF-Klasse eingestuft ist (Erstvertrag), und

b Sie der Halter des Fahrzeuges und mindestens 25 Jahre alt sind, und

c Ihr Erstvertrag und ein eventuell für Sie bestehender Vorvertrag in den letzten beiden Kalenderjahren oder – bei kürzerer Laufzeit – während der Laufzeit schadenfrei war, und

d Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder Krafträdern besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.6 gleichgestellt ist.

Der Erstvertrag ist der Vertrag, der bei uns bereits besteht oder der zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres bei uns abgeschlossen werden muss.

Die sich für den Einzelfahrerrabatt-Vertrag ergebende SF-Klasse bemisst sich dabei zum Einen nach dem Zeitraum, für den Sie den Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis nachweisen können und zum Anderen nach der SF-Klasse des Erstvertrages (Beispiel: Erstvertrag in SF 20, Sie haben seit 8 Jahren eine gültige Fahrerlaubnis: maximal SF 7 im Einzelfahrerrabatt-Vertrag möglich).

Der Einzelfahrerrabatt kann nur so lange gewährt werden, so lange der Erstvertrag bei uns besteht.

Der Abschluss des Rabattschutzes nach I.3.5 ist für einen Einzelfahrerrabatt-Vertrag nicht möglich.

Nutzung des Fahrzeuges und Sanktionen bei Vertragsverstößen

I.2.7.2 a Ein Fahrzeug, das über den Einzelfahrerrabatt versichert wird, darf nur von Ihnen genutzt werden.

b Zulässig ist die Nutzung eines über den Einzelfahrerrabatt versicherten Fahrzeuges von anderen Nutzern nur in Notfallsituationen oder wenn es sich bei dem Nutzer um einen Hotelangestellten, Kaufinteressenten, einen Mitarbeiter einer Reparaturwerkstatt oder eines mit der Abnahme der Hauptuntersuchung Beauftragten in Ausübung seines Dienstes handelt. Eine Fahruntüchtigkeit des Versicherungsnehmers infolge von Alkohol- oder Drogenkonsum gilt nicht als Notfallsituation.

c Wird das Fahrzeug von einem anderen Fahrer als Ihnen genutzt und handelt es sich auch nicht um einen unter b genannten Ausnahmetatbestand, so entfällt der Einzelfahrerrabatt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres und es wird von uns zusätzlich eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrages erhoben.

d Die Sondereinstufung in den Einzelfahrerrabatt gilt nicht für Pkw oder Krafträder, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen, ein Wechselkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

e Die jährliche Fahrleistung des über den Einzelfahrerrabatt versicherten Pkw darf 15.000 Kilometer nicht

übersteigen. Wird diese vertraglich vereinbarte maximale Jahresfahrleistung überschritten, so entfällt der Einzelfahrerrabatt rückwirkend ab Beginn des Versicherungsjahres, in der die Fahrleistung überschritten wurde und es wird von uns zusätzlich eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrages erhoben.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zu Beginn jedes Versicherungsjahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

Die Neueinstufung gilt unabhängig von der Zahlungsperiode immer ab Beginn des neuen Versicherungsjahres.

I.3.1 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.2 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.1 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.3 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 3, 2, 1, ½, S, 0 oder M

I.3.3.1 Besserstufung nach SF 1 nach einem vollen Kalenderjahr aus der SF-Klasse ½, S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres aus der SF-Klasse ½, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

I.3.3.2 Besserstufung nach einem halben Kalenderjahr aus der SF-Ersteinstufung 3, 2, 1, ½ oder 0

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung nach I.2 in SF-Klasse 3, 2, 1, ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse 3	nach	SF-Klasse 4,
von SF-Klasse 2	nach	SF-Klasse 3,
von SF-Klasse 1	nach	SF-Klasse 2,
von SF-Klasse ½	nach	SF-Klasse 1,
von SF-Klasse 0	nach	SF-Klasse ½.

I.3.4 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft.

I.3.5 Rabattschutz in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung

Versicherte Fahrzeuge

I.3.5.1 Der Rabattschutz kann von Ihnen nur für Pkw abgeschlossen werden.

Der Rabattschutz kann nicht für Verträge abgeschlossen werden, die

a auf Basis der Regelungen gemäß I.2.2.2 oder I.2.2.3 abgeschlossen wurden, oder

b nach den Regelungen gemäß I.2.3 (Partnerrabatt) geführt werden, oder

c nach den Regelungen gemäß I.2.7 (Einzelfahrerrabatt) abgeschlossen werden.

Ob Sie den Rabattschutz abgeschlossen haben, entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.

Einstufung bei einem belastenden Schaden

I.3.5.2 Bei Personenkraftwagen, für die nach I.3.5.1 der Rabattschutz vereinbart wurde, gilt: je Kalenderjahr können Sie uns einen belastenden Schaden im Sinne von I.4.2 melden, ohne dass sich dieser in der Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung rabattbelastend auswirkt. Im folgenden Versicherungsjahr bleibt die im Jahr der Schadenmeldung erreichte SF-Klasse erhalten.

Einstufung bei mehr als einem belastenden Schaden

I.3.5.3 Bei Personenkraftwagen, für die nach I.3.5.1 der Rabattschutz vereinbart wurde, gilt: melden Sie uns in einem Kalenderjahr mehr als einen die Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung belastenden Schaden im Sinne von I.4.2, dann wird der Vertrag in der jeweiligen Versicherungsart nach der jeweils gültigen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Dabei bleibt der erste rabattbelastende Schaden unberücksichtigt.

Voraussetzungen für den Abschluss

I.3.5.4 Haben Sie für Ihren Personenkraftwagen eine Kfz-Haftpflicht und Vollkaskoversicherung abgeschlossen, können Sie den Rabattschutz nur für beide Versicherungsarten gleichzeitig beantragen.

I.3.5.5 Der Vertrag für die Kfz-Haftpflicht- und falls abgeschlossen, Vollkaskoversicherung, muss sich bei Abschluss des Rabattschutzes mindestens in der SF-Klasse 5 befinden.

I.3.5.6 Um den Rabattschutz abschließen zu können, müssen Sie und alle Fahrer des Personenkraftwagens zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns des Rabattschutzes mindestens 25 Jahre alt sein.

I.3.5.7 In den letzten 12 Monaten vor dem erstmaligen Abschluss des Rabattschutzes darf weder bei uns noch bei einem anderen Vorversicherer ein belastender Schaden nach I.4.2 gemeldet worden sein.

Nichterfüllung oder Nichteinhaltung der Voraussetzungen

I.3.5.8 Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass eine der Voraussetzungen unter I.3.5.4 bis I.3.5.7 nicht erfüllt war oder nicht eingehalten wurde, stufen wir Ihren Vertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen gemäß Anhang 1 in die Schaden-/ Schadenfreiheitsklasse ein, in die er ohne den Rabattschutz eingestuft worden wäre.

I.3.5.9 Falls die Voraussetzungen unter I.3.5.4 bis I.3.5.7 schuldhaft nicht erfüllt waren oder nicht eingehalten wurden, schließen wir den Rabattschutz ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres aus. Sollten Sie den Rabattschutz erst während des laufenden Versicherungsjahres eingeschlossen haben, dann schließen wir ihn ab diesem Zeitpunkt aus.

I.3.5.10 Wird der Pkw von einem Fahrer gefahren, der noch nicht 25 Jahre alt ist und kommt es dabei zu einem belastenden Schaden, dann gelten die Regelungen nach I.3.5.8 und I.3.5.9 nicht, wenn die Fahrt auf Grund einer gesundheitlichen Notsituation stattfand oder wenn es sich bei dem Fahrer um einen Hotelangestellten oder einen Kraftfahrzeug-Reparateur in Ausübung seines Dienstes handelt. Fahrunsicherheit von Ihnen oder einem anderen berechtigten Fahrer auf Grund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall.

I.3.5.11 Teilen Sie uns während des Versicherungsjahres mit, dass der Pkw auch von Fahrern gefahren wird, die noch nicht 25 Jahre alt sind, so endet der Rabattschutz zu dem Datum, ab dem die Änderung wirksam ist. Der Rabattschutz endet jedoch erst zum Ende des Jahres in dem die Änderung eintritt, wenn im Zeitraum vor der Änderung mindestens ein belastender Schaden gemeldet wurde, der unter die Regelungen des Rabattschutzes fällt. In diesem Fall endet der Rabattschutz erst zum Ende des Versicherungsjahres, auch wenn für Schäden, die durch Fahrer, die noch nicht 25 Jahre alt sind, bedingungsgemäß der Rabattschutz nicht gilt.

Beendigung des Rabattschutzes

I.3.5.12 Wenn Sie den Rabattschutz nach G.2.11 in einer Versicherungsart kündigen, dann gilt diese Kündigung auch in der anderen Versicherungsart.

I.3.5.13 Bei Beendigung der Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung endet auch der Rabattschutz ohne dass es einer gesonderten Kündigung des Rabattschutzes bedarf. Endet nur die Vollkaskoversicherung, so kann der Rabattschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auf Ihren Wunsch hin bestehen bleiben, wenn nicht andere Gründe dem entgegen stehen.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

– Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und

– uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

a Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen nur:
   – aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
   – wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung.

b Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.

c Der Verursacher des Schadens oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.

d Wir leisten in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.

e Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil:
   – eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
   – Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

f es sich um einen Schaden handelt, der in den Bereich der Fahrerschutz-Versicherung fällt.

g mit dem entwendeten Fahrzeug auf einer Diebesfahrt ein Kfz-Haftpflichtschaden verursacht wird und weder Sie, der Halter, der Eigentümer oder der berechtigte Besitzer des Fahrzeugs die Entwendung des Fahrzeugs ermöglicht haben.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung eines Kfz-Haftpflichtschadens über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000 Euro beträgt. Erstatten Sie uns die Entschädigung innerhalb von zwölf Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Beim EASY Tarif beträgt die Frist zur Erstattung der Entschädigung sechs Monate.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatttausch

I.6.1.2
a Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

b Sie versichern ein weiters Fahrzeug. Diese soll überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden, wie das bereits versicherte Fahrzeug. Sie beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

I.6.1.4 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a Untere Fahrzeuggruppe:
Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lastkraftwagen bis 3,5 t Gesamtmasse, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.

b Mittlere Fahrzeuggruppe:
Taxen, Mietwagen, Lastkraftwagen über 3,5 t Gesamtmasse und Zugmaschinen im Werkverkehr.

c Obere Fahrzeuggruppe:
Lastkraftwagen und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.
Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Vollkaskoversicherung aus einem anderen für ihn bestehenden Vertrag aufgibt, um den Schadenverlauf für das versicherte Fahrzeug zu nutzen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

I.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

a Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Elternteil, Ihr Kind, Ihre Schwester/Ihren Bruder oder Ihren Arbeitgeber;

b Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere

– eine Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) von Ihnen und der anderen Person. Ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend, Sie müssen uns aber eine Kopie der Sterbeurkunde des Dritten vorlegen,

– die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;

c Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;

d Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 15 Monate zurück.

e Das hier versicherte Fahrzeug ist auf Sie zugelassen (VN-/Halteridentität).

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

a Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.

b Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs und höchstens zwölf Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.

c Beträgt die Unterbrechung mehr als zwölf Monate, ziehen wir beim Schadenverlauf für jedes weitere angefangene Kalenderjahr seit der Unterbrechung ein schadenfreies Jahr ab.

d Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

e Beträgt die Unterbrechung mehr als zwölf Monate und weniger als zehn Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf, der vor der Unterbrechung galt, wenn Sie während der Unterbrechung ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren und uns dies entsprechend nachweisen.

Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, gilt Folgendes: Zunächst ist die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

Im Folgejahr nach der Übernahme

I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

a Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.

b Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

– Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,

– Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

– Art und Verwendung des Fahrzeugs,

– Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,

– Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,

– Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, ie sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,

– ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und

– ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen, insbesondere die Sondereinstufung in die SF-Klasse 3 (I.2.2.3), die Sondereinstufung in die SF-Klasse 2 (I.2.2.4), der Partnerrabatt (I.2.3), der Einzelfahrerrabatt (I.2.7) und der Rabattschutz (I.3.5) – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 und I.2.2.2 – werden nicht berücksichtigt.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich sind der Wohnsitz und die Postleitzahl, den/ die uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz/ die Postleitzahl des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3 Tarifänderung

Wir sind berechtigt, den Beitrag für die Kfz-Versicherung der Schadenentwicklung anzupassen, damit ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und -leistung gewährleistet ist.

Eine Erhöhung des bisherigen Beitrags auf die Höhe des sich aus dem neuen Tarif ergebenden Beitrags wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mitteilen und wir Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.7 informieren.

Vermindert sich der bisherige Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

Abweichende Vereinbarungen (z. B. im Vertrag enthaltene Zu- oder Abschläge) bleiben unberührt.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen zu ändern. Dies setzt voraus, dass ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung und deren Auswirkungen

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein genanntes Merkmal zur Beitragsberechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag nach K.2.1 gilt ab dem Tag der Änderung.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrages zu zahlen.

Folgen von Nichtangaben

K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb eines Monats nach, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben;
- und Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens einem Monat die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind! Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

Versicherungsombudsmann e. V.

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e. V. für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsman.de
Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000.
(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz.)

Der Versicherungsombudsmann e. V. für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108 – 1550.

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung ist erst das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 zu nutzen.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Zahlungsweise und Zahlungsweg

Eine monatliche Zahlungsperiode ist nur möglich, wenn Sie uns eine Ermächtigung erteilen, die Beiträge von einem Konto bei einem Geldinstitut einzuziehen. Können wir die Beiträge während der Vertragslaufzeit nicht von dem Konto einziehen, stellen wir den Vertrag auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode um.

Da sich die Zahlung von Beiträgen durch die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren positiv auf den Beitrag auswirkt, erhöht sich der Beitrag während der Vertragslaufzeit, wenn die Zahlung auf einen anderen Zahlweg (Überweisung) umgestellt wird.

N Änderung der Versicherungsbedingungen

Wir können einzelne Bedingungen mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge ändern, ergänzen oder ersetzen,

- wenn eine Rechtsvorschrift eingeführt oder geändert wird, welche diese Bedingungen betrifft oder auf der diese beruhen.
- bei einer diese Bedingungen unmittelbar betreffenden neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung,
- wenn ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt,
- wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht diese Bedingungen durch Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar beanstandet und den Versicherer zur Abänderung auffordert

Dies gilt nur für Bedingungen, die folgende Bereiche betreffen:

- Umfang des Versicherungsschutzes,
- Deckungsausschlüsse,
- Pflichten des Versicherungsnehmers oder der Versicherten

Die geänderten Bedingungen dürfen den Versicherungsnehmer als einzelne Regelung und in Zusammenhang mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die ursprüngliche Regelung.

Die geänderten, ergänzten oder ersetzten Bedingungen sind Ihnen schriftlich bekannt zu geben und Inhalt und Grund der Änderung sind von uns zu erläutern. Sie genehmigen diese geänderten Bedingungen, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widersprechen.

Hierauf werden wir Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch treten die Änderungen nicht in Kraft.

O Leistungserweiterungen BEST

Abweichend zu den Punkten A.7, A.1.6.6.2, A.2.2.1.7, A.2.2.2.2, A.2.5.1.2, A.2.5.1.3, I.5, A.2.2.1.8, A.2.2.1.2, A.2.2.1.6, A.2.2.1.5 gelten im BEST Tarif folgende Leistungsverbesserungen:

O.1 Leistungsgarantie

Ergänzend zu A.7 gelten für Ihren Vertrag auch zukünftige Leistungsverbesserungen dieses Abschnitts O der AKB, wenn Sie den BEST Tarif abgeschlossen haben.

O.2 Erweiterte Eigenschadendeckung

Abweichend zu A.1.6.6.2 ist unsere Entschädigungsleistung auf 150.000 Euro je Versicherungsjahr maximiert.

O.3 Durch Tierbisse verursachte Folgeschäden

Abweichend zu A.2.2.1.7 gilt eine Entschädigungsgrenze von 20.000 Euro.

O.4 Schäden durch Anhänger

Abweichend zu A.2.2.2.2 gelten Schäden bei Pkw zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger auch ohne Einwirkung von außen als Unfall. Z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger oder Schlingerschäden.

O.5 Neupreisentschädigung

Abweichend zu A.2.5.1.2 wird die Neupreisentschädigung unter den Voraussetzungen des A.2.5.1.2 für einen Zeitraum von 24 Monaten gezahlt.

O.6 Kaufpreisentschädigung

Abweichend zu A.2.5.1.3 wird die Kaufpreisentschädigung unter den Voraussetzungen des A.2.5.1.3 für einen Zeitraum von 24 Monaten gezahlt. Die Höchstentschädigungsgrenze ist begrenzt auf 120 % des Wiederbeschaffungswertes gemäß A.2.5.1.7.

O.7 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

Abweichend zu I.5 wird Ihr Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt, wenn Sie uns die Entschädigung innerhalb von 24 Monaten nach unserer Mitteilung erstatten.

O.8 Schutzhelm und Schutzbekleidung bei Krafträdern

Abweichend zu A.2.2.1.8 sind zusätzlich zu den Schäden am Schutzhelm auch Schäden an der Schutzbekleidung für Fahrer und Beifahrer durch Unfall mit einem anderen motorisierten Verkehrsteilnehmer in der Teilkasko mitversichert.

O.9 Überführungskosten

Ergänzend zu A.2.5.1.2 ersetzen wir die Überführungskosten bzw. die Kosten der Selbstabholung ab Herstellerwerk bis zur vereinbarten Höchstentschädigung nach A.2.5.6. Voraussetzungen sind, dass der Pkw zum Zeitpunkt des Unfalls nicht älter als 24 Monate ist und das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichert wird.

O.10 Unterschlagung

Abweichend zu A.2.2.1.2 ist Unterschlagung bei einer Probefahrt ausnahmslos mitversichert.

O.11 Folgeschäden bei Kurzschluss

Abweichend zu A.2.2.1.6 ist der Ersatz von Aggregatschäden auf 20.000 Euro je Schadenereignis begrenzt.

O.12 Mitversicherung von Brems-, Betriebs- und Bruchschäden

Abweichend zu A.2.2.2.2 sind bei PKW auch unvorhergesehene und plötzlich eingetretene Brems, Betriebs und Bruchschäden, die an dem versicherten Fahrzeug entstehen, mitversichert.

Dies gilt nicht für:

- Schäden am Motor und Getriebe einschließlich Gelenkwelle sowie Differential, sowie
- Ersatzteile und Zubehörteile, die nicht mit dem versicherten Fahrzeug fest verbunden sind.

O.13 Freie Werkstattwahl bei Glasbruchschäden

Abweichend zu A.2.2.1.5 verzichten wir auf den Abzug der Selbstbeteiligung bei Glasschäden, wenn die beschädigte Verglasung ohne Austausch repariert wird.

O.14 Besitzstandsgarantie

Für als Pkw zugelassene Fahrzeuge gilt:

Wir leisten im Rahmen der Besitzstandsgarantie auch für Kfz-Haftpflicht- und Kaskoschäden, die im Rahmen der mit uns vereinbarten Kfz-Haftpflicht- bzw. Kaskoversicherung nicht oder nicht vollständig eingeschlossen sind, jedoch über die entsprechende Versicherungsart (Kfz-Haftpflicht-, Teil- oder Vollkaskoversicherung) des unmittelbaren Vorvertrages versichert waren. Ausgenommen hiervon sind Leistungen, die im Rahmen des Vorvertrages Bestandteil eines aufpreispflichtigen separaten Leistungsbausteins waren, sowie individuelle einzelvertragliche Regelungen.

Als unmittelbarer Vorvertrag gelten Verträge eines in Deutschland allgemein zugänglichen Tarifs, die denselben VN aufweisen und deutschem Versicherungsrecht unterliegen, mindestens ein volles Jahr bestanden haben und maximal 1 Monat vor Versicherungsbeginn dieses Vertrages beendet wurden, jedoch nicht vom Vorversicherer gekündigt oder im beiderseitigen Einvernehmen beendet worden sind.

Umfang der Leistungen

Den Nachweis (in Form der entsprechenden Bedingungen) über die anderweitige Mitversicherung müssen Sie führen. Der Umfang der Mitversicherung richtet sich grundsätzlich nach den Regelungen des für die Mitversicherung nachgewiesenen Vorvertrages.

Die Entschädigungsleistung ist in jedem Fall auf die mit uns vereinbarte Versicherungssumme bzw. die mit uns vereinbarte Entschädigungsgrenze beschränkt.

Der geographische Geltungsbereich ist in jedem Fall auf den mit uns vereinbarten geographischen Geltungsbereich beschränkt.

Es gelten die zum aktuellen Vertrag mit uns vereinbarten Selbstbeteiligungen sowie in der Kaskoversicherung die Berechnungsgrundlagen zur Entschädigungshöhe gemäß A.2.5.

Ausschlüsse

Die Besitzstandsgarantie gilt nicht für:

- Vorsatz
- Risiken oder Leistungserweiterungen, die bei uns gegen Mehrprämie oder im Rahmen von Produktbausteinen einschließbar sind.
- Schäden oder Leistungen, die im aktuellen Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen sind.

P Leistungserweiterung für Elektro- und Hybrid-Pkw

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Ergänzungen gelten für Pkw mit elektrischem oder hybridem Antrieb.

Mitversicherte Teile

Ergänzend zu A.2.1.2 sind folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile mitversichert:

– Die zu Ihrem Elektrofahrzeug gehörende Ladestation (z. B. Wallbox oder Induktionsplatte) und das Ladekabel für den Antriebs-Akkumulator des versicherten Fahrzeugs.

Im EASY Tarif ist die Höchstentschädigung auf 1.000 Euro begrenzt.

– Das zu Ihrem Elektrofahrzeug gehörende mobile Ladegerät einschließlich der dazugehörigen Adapter bis zu einer Entschädigungshöhe
  - o von 3.000 Euro im BEST Tarif.
  - o von 1.000 Euro im COMFORT Tarif.
  - o von 500 Euro im EASY Tarif.

– Die Ladekarte für Ihr Elektrofahrzeug bis zu einer Entschädigungshöhe
  - o von 250 Euro im BEST Tarif.
  - o von 100 Euro im COMFORT Tarif.
  - o Im EASY Tarif ist diese Leistung nicht mitversichert.

Ausfalldeckung bei Miete und Leasing des Akkumulators

Ergänzend zu A.2.5 erstatten wir die anteiligen Miet- oder Leasingraten für den Antriebs-Akkumulator, sofern der Fahrzeugbetrieb durch ein versichertes Schadenereignis nicht möglich ist und sich das versicherte Fahrzeug zur Reparatur in einer Werkstatt befindet.

Die Erstattung ist

– im COMFORT Tarif auf maximal 1 Monat und

– im BEST Tarif auf maximal 3 Monate

begrenzt.

Im EASY Tarif ist die Ausfalldeckung bei Miete und Leasing des Akkumulators nicht mitversichert.

Neupreisentschädigung

– Bei Akkumulatoren von Elektro- und Hybridfahrzeugen gilt ergänzend zu A.2.5.1.2:

Wir zahlen den Neupreis des Akkumulators bei Pkw, wenn innerhalb

– von 24 Monaten im BEST Tarif,

– von 18 Monaten im COMFORT Tarif oder

– von 12 Monaten im EASY Tarif

nach Erwerb als Neugerät an diesem ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt.

– Danach nehmen wir vom Neupreis einen Abzug in Höhe von 1 % für jeden weiteren Monat vor. A.2.5.6 gilt entsprechend.

Entsorgungskosten

Bei Akkumulatoren von Elektro- und Hybrid-Pkw zahlen wir die Kosten für deren Entsorgung bis zu einer Höhe von

– 5.000 Euro im BEST Tarif.

– 2.500 Euro im COMFORT Tarif.

Voraussetzung ist, dass ein Totalschaden oder eine Zerstörung des Akkumulators eintritt und Sie uns die Kosten der Entsorgung durch eine Rechnung nachweisen.

Im EASY Tarif ist diese Leistung nicht mitversichert.

Kurzschlussschäden an der Verkabelung

In Ergänzung zu A.2.2.1.6 sind bei Elektro- und Hybrid-Pkw Folgeschäden durch Kurzschluss am Akkumulator

– im BEST Tarif bis zu einer Höhe von 25.000 Euro

– im COMFORT Tarif bis zu einer Höhe von 20.000 Euro

– im EASY Tarif bis zu einer Höhe von 10.000 Euro

versichert.

Ebenfalls mitversichert sind die erforderlichen Kosten für den Austausch der Hochvoltkabel.

Tierbissschäden

In Ergänzung zu A.2.2.1.7 sind bei Elektro- und Hybrid-Pkw Folgeschäden durch Tierbisse am Akkumulator

– im BEST Tarif bis zu einer Höhe von 25.000 Euro

– im COMFORT Tarif bis zu einer Höhe von 20.000 Euro

– im EASY Tarif bis zu einer Höhe von 10.000 Euro

versichert.

Ebenfalls mitversichert sind die erforderlichen Kosten für den Austausch der Hochvoltkabel.

Naturgewalten/ Elementarschäden

Blitzschlag
Überspannungsschäden durch Blitzschlag sind bei Elektro- und Elektro-Hybrid-Pkw auch durch mittelbare Einwirkung versichert.

Beispiel: Der Blitzeinschlag in ein Gebäude beschädigt das Fahrzeug, da es beim Ladevorgang an das Stromnetz des Gebäudes angeschlossen war.

Unbenannte Gefahren

Zusätzlich zu den in Abschnitt A.2.2.2 genannten Gefahren sind darüber hinaus im BEST Tarif in der Vollkasko Schäden durch alle weiteren Gefahren versichert, denen der Akkumulator ausgesetzt ist.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden

– die nach diesen AKB versichert sind oder die gegen Zahlung eines Zusatzbeitrags versichert werden können, einschließlich der dort genannten Ausschlüsse.

– durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach A.2.9.1

– durch Rennen nach A.2.9.2

– durch Kriegsereignisse nach A.2.9.4

– durch Kernenergie nach A.2.9.5

– durch allmähliche Einwirkung oder aufgrund eines gewöhnlichen Alterungsprozesses z. B. Verschleiß, Abnutzung

– durch Konstruktions- oder Materialfehler oder chemische Reaktion.

Leistungsgarantie

Ergänzend zu A.7 gelten für Ihren Vertrag auch zukünftige Leistungsverbesserungen dieses Abschnitts P der AKB, wenn Sie einen Pkw mit elektrischen oder hybriden Antrieb bei uns versichert haben.

ANHANG 1: TABELLEN ZUM SCHADENFREIHEITSRABATT-SYSTEM

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in SF-Klassen und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in % KH	VK
50 und mehr schadenfreie Jahre	SF 50	14	14
49	SF 49	15	15
48	SF 48	15	15
47	SF 47	15	15
46	SF 46	16	15
45	SF 45	16	15
44	SF 44	16	15
43	SF 43	16	16
42	SF 42	16	16
41	SF 41	16	16
40	SF 40	17	16
39	SF 39	17	16
38	SF 38	17	17
37	SF 37	17	17
36	SF 36	18	17
35	SF 35	18	17
34	SF 34	18	18
33	SF 33	18	18
32	SF 32	19	18
31	SF 31	19	18
30	SF 30	19	19
29	SF 29	19	19
28	SF 28	20	19
27	SF 27	20	20
26	SF 26	21	20
25	SF 25	21	20
24	SF 24	21	21
23	SF 23	22	21
22	SF 22	22	21
21	SF 21	23	22
20	SF 20	23	22
19	SF 19	24	23
18	SF 18	25	23
17	SF 17	25	24
16	SF 16	26	24
15	SF 15	27	25
14	SF 14	28	25
13	SF 13	29	26
12	SF 12	30	27
11	SF 11	31	28
10	SF 10	32	28
9	SF 9	34	29
8	SF 8	35	30
7	SF 7	37	31
6	SF 6	39	32
5	SF 5	42	33
4	SF 4	45	34
3	SF 3	48	36
2	SF 2	52	37
1	SF 1	57	39
–	SF ½	67	41
–	S	85	–
–	0	95	50
–	M	120	70

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw im COMFORT und BEST Tarif

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach 1 Schaden	2 oder mehr Schäden
SF 50	SF 26	SF 9
SF 49	SF 21	SF 7
SF 48	SF 20	SF 7
SF 47	SF 20	SF 7
SF 46	SF 20	SF 7
SF 45	SF 19	SF 7
SF 44	SF 19	SF 6
SF 43	SF 19	SF 6
SF 42	SF 18	SF 6
SF 41	SF 18	SF 6
SF 40	SF 17	SF 6
SF 39	SF 17	SF 6
SF 38	SF 16	SF 5
SF 37	SF 16	SF 5
SF 36	SF 16	SF 5
SF 35	SF 15	SF 5
SF 34	SF 15	SF 5
SF 33	SF 14	SF 4
SF 32	SF 14	SF 4
SF 31	SF 13	SF 4
SF 30	SF 13	SF 4
SF 29	SF 13	SF 3
SF 28	SF 12	SF 3
SF 27	SF 12	SF 3
SF 26	SF 11	SF 3
SF 25	SF 11	SF 3
SF 24	SF 10	SF 2
SF 23	SF 10	SF 2
SF 22	SF 9	SF 2
SF 21	SF 9	SF 2
SF 20	SF 8	SF 1
SF 19	SF 8	SF 1
SF 18	SF 7	SF 1
SF 17	SF 7	SF 1
SF 16	SF 6	SF 1
SF 15	SF 6	SF ½
SF 14	SF 5	SF ½
SF 13	SF 5	SF ½
SF 12	SF 4	SF ½
SF 11	SF 4	SF ½
SF 10	SF 3	SF ½
SF 9	SF 3	0
SF 8	SF 2	0
SF 7	SF 2	0
SF 6	SF 1	0
SF 5	SF 1	0
SF 4	SF ½	0
SF 3	SF ½	M
SF 2	SF ½	M
SF 1	0	M
SF ½	0	M
S	M	M
0	M	M
M	M	M

1.2.2 Vollkaskoversicherung

Von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach 1 Schaden	2 oder mehr Schäden
SF 50	SF 37	SF 23
SF 49	SF 32	SF 19
SF 48	SF 31	SF 19
SF 47	SF 30	SF 18
SF 46	SF 29	SF 18
SF 45	SF 29	SF 17
SF 44	SF 28	SF 17
SF 43	SF 27	SF 16
SF 42	SF 27	SF 16
SF 41	SF 26	SF 15
SF 40	SF 25	SF 15
SF 39	SF 24	SF 14
SF 38	SF 24	SF 14
SF 37	SF 23	SF 13
SF 36	SF 22	SF 13
SF 35	SF 22	SF 12
SF 34	SF 21	SF 12
SF 33	SF 20	SF 11
SF 32	SF 20	SF 10
SF 31	SF 19	SF 10
SF 30	SF 18	SF 9
SF 29	SF 17	SF 9
SF 28	SF 17	SF 8
SF 27	SF 16	SF 8
SF 26	SF 15	SF 7
SF 25	SF 15	SF 7
SF 24	SF 14	SF 6
SF 23	SF 13	SF 6
SF 22	SF 12	SF 5
SF 21	SF 12	SF 5
SF 20	SF 11	SF 4
SF 19	SF 10	SF 3
SF 18	SF 10	SF 3
SF 17	SF 9	SF 2
SF 16	SF 8	SF 2
SF 15	SF 7	SF 1
SF 14	SF 7	SF 1
SF 13	SF 6	SF ½
SF 12	SF 5	SF ½
SF 11	SF 4	SF ½
SF 10	SF 4	SF ½
SF 9	SF 3	0
SF 8	SF 2	0
SF 7	SF 1	0
SF 6	SF 1	0
SF 5	SF ½	0
SF 4	SF ½	0
SF 3	SF ½	0
SF 2	0	M
SF 1	0	M
SF ½	0	M
0	M	M
M	M	M

1.3 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw im EASY Tarif

1.3.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach 1 Schaden	2 oder mehr Schäden
SF 50	SF 24	SF 7
SF 49	SF 19	SF 5
SF 48	SF 18	SF 5
SF 47	SF 18	SF 5
SF 46	SF 18	SF 5
SF 45	SF 17	SF 5
SF 44	SF 17	SF 4
SF 43	SF 17	SF 4
SF 42	SF 16	SF 4
SF 41	SF 16	SF 4
SF 40	SF 15	SF 4
SF 39	SF 15	SF 4
SF 38	SF 14	SF 3
SF 37	SF 14	SF 3
SF 36	SF 14	SF 3
SF 35	SF 13	SF 3
SF 34	SF 13	SF 3
SF 33	SF 12	SF 2
SF 32	SF 12	SF 2
SF 31	SF 11	SF 2
SF 30	SF 11	SF 2
SF 29	SF 11	SF 1
SF 28	SF 10	SF 1
SF 27	SF 10	SF 1
SF 26	SF 9	SF 1
SF 25	SF 9	SF 1
SF 24	SF 8	SF ½
SF 23	SF 8	SF ½
SF 22	SF 7	SF ½
SF 21	SF 7	SF ½
SF 20	SF 6	0
SF 19	SF 6	0
SF 18	SF 5	0
SF 17	SF 5	0
SF 16	SF 4	0
SF 15	SF 4	M
SF 14	SF 3	M
SF 13	SF 3	M
SF 12	SF 2	M
SF 11	SF 2	M
SF 10	SF 1	M
SF 9	SF 1	M
SF 8	SF ½	M
SF 7	SF ½	M
SF 6	0	M
SF 5	0	M
SF 4	M	M
SF 3	M	M
SF 2	M	M
SF 1	M	M
SF ½	M	M
S	M	M
0	M	M
M	M	M

1.3.2 Vollkaskoversicherung

Von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach 1 Schaden	2 oder mehr Schäden
SF 50	SF 35	SF 21
SF 49	SF 30	SF 17
SF 48	SF 29	SF 17
SF 47	SF 28	SF 16
SF 46	SF 27	SF 16
SF 45	SF 27	SF 15
SF 44	SF 26	SF 15
SF 43	SF 25	SF 14
SF 42	SF 25	SF 14
SF 41	SF 24	SF 13
SF 40	SF 23	SF 13
SF 39	SF 22	SF 12
SF 38	SF 22	SF 12
SF 37	SF 21	SF 11
SF 36	SF 20	SF 11
SF 35	SF 20	SF 10
SF 34	SF 19	SF 10
SF 33	SF 18	SF 9
SF 32	SF 18	SF 8
SF 31	SF 17	SF 8
SF 30	SF 16	SF 7
SF 29	SF 15	SF 7
SF 28	SF 15	SF 6
SF 27	SF 14	SF 6
SF 26	SF 13	SF 5
SF 25	SF 13	SF 5
SF 24	SF 12	SF 4
SF 23	SF 11	SF 4
SF 22	SF 10	SF 3
SF 21	SF 10	SF 3
SF 20	SF 9	SF 2
SF 19	SF 8	SF 1
SF 18	SF 8	SF 1
SF 17	SF 7	SF ½
SF 16	SF 6	SF ½
SF 15	SF 5	0
SF 14	SF 5	0
SF 13	SF 4	M
SF 12	SF 3	M
SF 11	SF 2	M
SF 10	SF 2	M
SF 9	SF 1	M
SF 8	SF ½	M
SF 7	0	M
SF 6	0	M
SF 5	M	M
SF 4	M	M
SF 3	M	M
SF 2	M	M
SF 1	M	M
SF ½	M	M
0	M	M
M	M	M

2 Krafträder

2.1 Einstufung von Krafträdern in SF-Klassen und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in % Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre 20 und mehr	SF 20	19	24
19	SF 19	19	24
18	SF 18	19	24
17	SF 17	19	24
16	SF 16	20	25
15	SF 15	20	25
14	SF 14	21	26
13	SF 13	21	27
12	SF 12	22	28
11	SF 11	22	28
10	SF 10	23	30
9	SF 9	24	31
8	SF 8	25	32
7	SF 7	26	34
6	SF 6	28	36
5	SF 5	30	38
4	SF 4	32	41
3	SF 3	36	45
2	SF 2	40	50
1	SF 1	47	57
–	SF ½	61	84
–	0	83	94
–	M	117	114

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern im COMFORT und BEST Tarif

2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse	Rückstufung nach 1 Schaden	2 Schäden	3 oder mehr Schäden
SF 20	SF 17	SF ½	M
SF 19	SF 3	SF ½	M
SF 18	SF 3	SF ½	M
SF 17	SF 2	SF ½	M
SF 16	SF 2	SF ½	M
SF 15	SF 2	SF ½	M
SF 14	SF 2	SF ½	M
SF 13	SF 2	SF ½	M
SF 12	SF 2	SF ½	M
SF 11	SF 1	0	M
SF 10	SF 1	0	M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF 1	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF ½	M	M
SF 4	SF ½	M	M
SF 3	SF ½	M	M
SF 2	SF ½	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF-Klasse	Rückstufung nach 1 Schaden	2 Schäden	3 oder mehr Schäden
SF 20	SF 17	SF ½	M
SF 19	SF 8	SF ½	M
SF 18	SF 7	SF ½	M
SF 17	SF 6	SF ½	M
SF 16	SF 6	SF ½	M
SF 15	SF 6	SF ½	M
SF 14	SF 5	SF ½	M
SF 13	SF 5	SF ½	M
SF 12	SF 5	SF ½	M
SF 11	SF 4	SF ½	M
SF 10	SF 4	SF ½	M
SF 9	SF 3	SF ½	M
SF 8	SF 3	SF ½	M
SF 7	SF 2	SF ½	M
SF 6	SF 2	0	M
SF 5	SF 2	0	M
SF 4	SF 1	0	M
SF 3	SF 1	M	M
SF 2	SF 1	M	M
SF 1	SF ½	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2.3.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF-Klasse	Rückstufung nach 1 Schaden	2 Schäden	3 oder mehr Schäden
SF 20	SF 13	SF ½	M
SF 19	SF 8	SF ½	M
SF 18	SF 7	SF ½	M
SF 17	SF 6	SF ½	M
SF 16	SF 6	SF ½	M
SF 15	SF 6	SF ½	M
SF 14	SF 5	SF ½	M
SF 13	SF 5	SF ½	M
SF 12	SF 5	SF ½	M
SF 11	SF 4	SF ½	M
SF 10	SF 4	SF ½	M
SF 9	SF 3	SF ½	M
SF 8	SF 3	SF ½	M
SF 7	SF 2	SF ½	M
SF 6	SF 2	0	M
SF 5	SF 2	0	M
SF 4	SF 1	0	M
SF 3	SF 1	M	M
SF 2	SF 1	M	M
SF 1	SF ½	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2.3 Rückstufung bei Krafträdern im EASY-Tarif

2.3.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse	Rückstufung nach 1 Schaden	2 Schäden	3 oder mehr Schäden
SF 20	SF 3	SF ½	M
SF 19	SF 3	SF ½	M
SF 18	SF 3	SF ½	M
SF 17	SF 2	SF ½	M
SF 16	SF 2	SF ½	M
SF 15	SF 2	SF ½	M
SF 14	SF 2	SF ½	M
SF 13	SF 2	SF ½	M
SF 12	SF 2	SF ½	M
SF 11	SF 1	0	M
SF 10	SF 1	0	M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF 1	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF ½	M	M
SF 4	SF ½	M	M
SF 3	SF ½	M	M
SF 2	SF ½	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

3.1 Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in SF-Klassen und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in % Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre 20 und mehr	SF 20	20	20
19	SF 19	21	22
18	SF 18	21	22
17	SF 17	21	22
16	SF 16	22	23
15	SF 15	22	23
14	SF 14	23	23
13	SF 13	23	23
12	SF 12	24	23
11	SF 11	24	24
10	SF 10	25	24
9	SF 9	26	24
8	SF 8	27	25
7	SF 7	28	25
6	SF 6	29	26
5	SF 5	30	26
4	SF 4	31	27
3	SF 3	33	28
2	SF 2	35	28
1	SF 1	37	30
–	SF ½	40	30
–	0	49	37
–	M	97	40

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach 1 Schaden	2 oder mehr Schäden
SF 20	SF 2	0
SF 19	SF 2	0
SF 18	SF 2	0
SF 17	SF 2	0
SF 16	SF 1	0
SF 15	SF 1	0
SF 14	SF 1	0
SF 13	SF 1	0
SF 12	SF ½	0
SF 11	SF ½	0
SF 10	SF ½	0
SF 9	SF ½	M
SF 8	SF ½	M
SF 7	0	M
SF 6	0	M
SF 5	0	M
SF 4	0	M
SF 3	0	M
SF 2	0	M
SF 1	0	M
SF ½	0	M
0	M	M
M	M	M

3.2.2 Vollkaskoversicherung

Von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach 1 Schaden	2 oder mehr Schäden
SF 20	SF 18	SF 4
SF 19	SF 8	SF 3
SF 18	SF 8	SF 3
SF 17	SF 7	SF 2
SF 16	SF 7	SF 1
SF 15	SF 6	SF 1
SF 14	SF 6	SF ½
SF 13	SF 6	SF ½
SF 12	SF 5	SF ½
SF 11	SF 5	SF ½
SF 10	SF 4	SF ½
SF 9	SF 4	SF ½
SF 8	SF 3	SF ½
SF 7	SF 3	SF ½
SF 6	SF 2	0
SF 5	SF 2	0
SF 4	SF ½	0
SF 3	SF ½	0
SF 2	SF ½	0
SF 1	SF ½	M
SF ½	SF ½	M
0	M	M
M	M	M

4 Lastkraftwagen, Zugmaschinen und landwirtschaftliche Zugmaschinen

4.1 Einstufung von Lkw, Zugmaschinen und landwirtschaftlichen Zugmaschinen in SF-Klassen und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in % Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre 30 und mehr	SF 30	23	44
29	SF 29	23	44
28	SF 28	24	45
27	SF 27	24	45
26	SF 26	25	45
25	SF 25	25	46
24	SF 24	26	46
23	SF 23	26	47
22	SF 22	27	47
21	SF 21	27	48
20	SF 20	28	48
19	SF 19	29	49
18	SF 18	30	49
17	SF 17	30	50
16	SF 16	31	51
15	SF 15	32	52
14	SF 14	33	53
13	SF 13	35	54
12	SF 12	36	55
11	SF 11	38	56
10	SF 10	39	57
9	SF 9	41	59
8	SF 8	44	61
7	SF 7	46	63
6	SF 6	50	65
5	SF 5	53	68
4	SF 4	58	71
3	SF 3	63	75
2	SF 2	73	83
1	SF 1	85	93
–	SF ½	95	105
–	0	115	115
–	M	175	150

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lkw, Zugmaschinen und landwirtschaftlichen Zugmaschinen

4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach 1 Schaden	2 oder mehr Schäden
SF 30	SF 13	SF 6
SF 29	SF 13	SF 6
SF 28	SF 13	SF 6
SF 27	SF 12	SF 5
SF 26	SF 12	SF 5
SF 25	SF 11	SF 5
SF 24	SF 11	SF 5
SF 23	SF 10	SF 4
SF 22	SF 10	SF 4
SF 21	SF 10	SF 4
SF 20	SF 9	SF 4
SF 19	SF 9	SF 4
SF 18	SF 8	SF 3
SF 17	SF 8	SF 3
SF 16	SF 7	SF 3
SF 15	SF 7	SF 3
SF 14	SF 6	SF 2
SF 13	SF 6	SF 2
SF 12	SF 5	SF 1
SF 11	SF 5	SF 1
SF 10	SF 4	SF 1
SF 9	SF 4	SF 1
SF 8	SF 3	SF ½
SF 7	SF 3	SF ½
SF 6	SF 2	0
SF 5	SF 1	0
SF 4	SF 1	0
SF 3	SF ½	0
SF 2	0	M
SF 1	0	M
SF ½	0	M
0	M	M
M	M	M

4.2.2 Vollkaskoversicherung

Von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach 1 Schaden	2 oder mehr Schäden
SF 30	SF 9	SF 2
SF 29	SF 8	SF 2
SF 28	SF 8	SF 2
SF 27	SF 8	SF 2
SF 26	SF 8	SF 2
SF 25	SF 8	SF 2
SF 24	SF 7	SF 2
SF 23	SF 7	SF 2
SF 22	SF 7	SF 2
SF 21	SF 6	SF 1
SF 20	SF 6	SF 1
SF 19	SF 6	SF 1
SF 18	SF 6	SF 1
SF 17	SF 5	SF 1
SF 16	SF 5	SF 1
SF 15	SF 5	SF 1
SF 14	SF 4	SF ½
SF 13	SF 4	SF ½
SF 12	SF 4	SF ½
SF 11	SF 3	0
SF 10	SF 3	0
SF 9	SF 2	0
SF 8	SF 2	0
SF 7	SF 2	0
SF 6	SF 1	0
SF 5	SF 1	0
SF 4	SF ½	M
SF 3	0	M
SF 2	0	M
SF 1	0	M
SF ½	M	M
0	M	M
M	M	M

5 Leichtkrafträder (LKR)

5.1 Einstufung von Leichtkrafträdern in SF-Klassen und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in % Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre 10 bis 18	SF 10 bis SF 18	30	45
9	SF 9	30	45
8	SF 8	30	45
7	SF 7	30	45
6	SF 6	30	45
5	SF 5	30	45
4	SF 4	30	45
3	SF 3	30	45
2	SF 2	35	45
1	SF 1	40	50
–	SF ½	65	70
–	0	100	100
–	S	100	100
–	M	120	100

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei LKR

5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach 1 Schaden	2 Schäden
10 bis 18	SF 4	SF ½
9	SF 4	SF ½
8	SF 4	SF ½
7	SF 2	SF ½
6	SF 2	SF ½
5	SF 2	0
4	SF 1	0
3	SF ½	0
2	SF ½	M
1	M	M
½	M	M
0 oder S oder M	M	M

Bei 3 und mehr Schäden erfolgt generell eine Rückstufung in die Klasse M.

5.2.2 Vollkaskoversicherung

Von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach 1 Schaden	2 Schäden
3 bis 18	SF 2	SF 1
2	SF 1	SF ½
1	SF ½	0
½	0	0
0	0	0

Bei 3 und mehr Schäden erfolgt generell eine Rückstufung in die Klasse 0.

ANHANG 2:
BERUFSGRUPPEN (TARIFGRUPPEN)

1 Berufsgruppe A

Die Beiträge der Berufsgruppe A gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Pkw für

a Landwirte und Gartenbaubetriebe
landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von ½ ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;

b Ehemalige Landwirte
ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1.a unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;

c Witwen und Witwer
nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1.a oder 1.b erfüllt haben.

2 Berufsgruppe B

2.1. Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung bei Pkw, Lastkraftwagen, Krafträdern und Leichtkrafträdern, für Versicherungsverträge von in Ziffer 2.2. bis 2.5 genannten Personen, welche bei einer unter Ziffer 2.6 genannten Institutionen beschäftigt sind oder beschäftigt waren.

2.2. Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in Ziff. 2.6 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);

2.3. Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die nach 2.2. genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter;

2.4. Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2.2. oder 2.3. unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen / Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2.2 oder 2.3 erfüllt haben;

2.5. Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, welche die Voraussetzungen von 2.2., 2.3. oder 2.4 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

2.6. Die unter Nr. 2.2. bis 2.5. aufgezählten Personen müssen bei einer der folgenden Institutionen beschäftigt oder beschäftigt gewesen sein:

a Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;

b juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn

- an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
- sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);

c mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);

d als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;

e Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

2.7. Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten ebenfalls für Versicherungsverträge von unter Ziffer 2.2. bis 2.5. genannte Personen, wenn deren derzeitiger bzw. ehemaliger Arbeitgeber zu den unter Ziffer 2.6. genannten juristischen Personen oder Einrichtungen gehört, die zwischenzeitlich in Folge gesetzlicher Bestimmungen in ein privatrechtliches Unternehmen umgewandelt worden ist.

Die übrigen Vorschriften über die Zuordnung zur Tarifgruppe B bleiben unberührt.

ANHANG 3:
ART UND VERWENDUNG VON FAHRZEUGEN

1 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

2 < - entfällt - >

3 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

4 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

5 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

6 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

7 Selbstfahrvermietfahrzeuge

Selbstfahrvermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

8 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

9 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

9.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

9.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

9.3 Nicht unter 9.1 oder 9.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

10 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind als Wohnmobil zugelassene Fahrzeuge.

11 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.

12 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

13 Umzugsverkehr

Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

14 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

15 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

16 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

17 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

18 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

19 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

20 Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse

Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer Gesamtmasse von bis zu 3,5 t.

21 Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse

Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.

22 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.